

# LEITLINIEN FÜR INTEROPERABILITÄTSBEWERTUNGEN

Version 1.0 angenommen vom Beirat für ein interoperables Europa  
am 05.12.24



## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
Zweck der Leitlinien.....	5
<b>1. Was sind Interoperabilitätsbewertungen und warum sind sie relevant? .....</b>	<b>8</b>
1.1 Was in der Verordnung für ein interoperables Europa steht .....	9
1.2 Was ist Interoperabilität? .....	9
1.3 Der Hauptauslöser für Interoperabilitätsbewertungen .....	11
1.4 Wie können Bewertungen dazu beitragen, bessere digitale öffentliche Dienste zu geringeren Kosten bereitzustellen? .....	11
<b>2. Wann ist eine Interoperabilitätsbewertung gesetzlich vorgeschrieben? .....</b>	<b>13</b>
2.1 Die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit Interoperabilitätsbewertungen .....	14
2.1.1 Verbindliche Anforderungen? .....	14
2.1.2 Öffentliche Stellen und Einrichtungen der Union? .....	16
2.1.3 Die transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienste betreffend? .....	16
2.1.4 Grenzüberschreitende Interoperabilität? .....	18
2.2 Entscheidungsstruktur .....	19
2.3 Beispiele .....	23
<b>3. Wie ist eine Interoperabilitätsbewertung durchzuführen? .....</b>	<b>26</b>
3.1 Allgemeine Empfehlungen .....	28
3.2 Vorbereitung .....	28
3.2.1 Ermitteln Sie, ob eine Interoperabilitätsbewertung erforderlich ist .....	29
3.2.2 Legen Sie den Umfang und die Ziele der Bewertung fest.....	29
3.2.3 Stellen Sie ein fachübergreifendes Bewertungsteam zusammen .....	29
3.2.4 Relevante Interessenträger ermitteln.....	30
3.3 Erstanalyse .....	30
3.3.1 Unterlagen und Strategien zur Beschreibung der Anforderungen überprüfen .....	31
3.3.2 Relevante verbindliche Anforderungen ermitteln .....	32
3.3.3 Betroffene transeuropäische digitale öffentliche Dienste erfassen.....	33
3.3.4 Interessenträger einbeziehen .....	36
3.4 Bewertung der grenzüberschreitenden Interoperabilität.....	37
3.4.1 Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität analysieren.....	37
3.5 Ermittlung von Lösungen .....	41
3.5.1 Relevante Lösungen für ein interoperables Europa recherchieren und evaluieren ..	42
3.5.2 Relevante Interoperabilitätslösungen recherchieren .....	42
3.5.3 Relevante Lösungen für ein interoperables Europa evaluieren und auswählen .....	43

3.6	Berichterstattung .....	43
3.7	Weiterverfolgung .....	44
	Zusammenfassung .....	44
<b>4.</b>	<b>Wie wird eine Bewertung in einem umfassenden Bericht dokumentiert? .....</b>	<b>46</b>
4.1	Veröffentlichung auf einer offiziellen Website .....	47
4.2	Maschinenlesbarkeit .....	48
4.3	Mindestangaben des Berichts .....	48
4.4	Austausch mit dem Beirat für ein interoperables Europa.....	52
4.5	Sensible Daten schützen .....	52
	Zusammenfassung .....	52
<b>5.</b>	<b>Wie kann in Ihrer Organisation eine solide Governance des Interoperabilitätsbewertungsprozesses geschaffen werden? .....</b>	<b>54</b>
5.1	Festlegung einer soliden Governance .....	55
5.2	Kontextabhängigkeit .....	57
5.2.1	Staatliche Strukturen .....	57
5.2.2	Interoperabilitätsreife .....	57
5.2.3	Lehren aus früheren Fällen .....	58
5.2.4	Bestehende Governance in verwandten Bereichen .....	58
5.3	Nachhaltigkeit, kontinuierliche Verbesserung und wechselseitiges Lernen .....	58
5.4	(Sanfte) Wegbereiter .....	59
5.4.1	Organisationskultur .....	59
5.4.2	Kompetenzen für Interoperabilitätsbewertungen .....	60
5.4.3	Möglichkeiten der Weiterverwendung und Automatisierung erkunden.....	60
	Zusammenfassung .....	60
<b>6.</b>	<b>Weitere Ressourcen und Weiterentwicklung dieser Leitlinien.....</b>	<b>62</b>
6.1	Bestehende Ressourcen.....	63
6.2	Künftige Instrumentarien.....	64
6.3	Die künftige Entwicklung von Leitlinien.....	64

## Zusammenfassung

Mit Interoperabilitätsbewertungen wie sie in der Verordnung für ein interoperables Europa vorgeschrieben werden, wird sichergestellt, dass grenzüberschreitende digitale öffentliche Dienste in der gesamten EU reibungslos und effizient funktionieren. Diese Bewertungen betreffen rechtliche, organisatorische, semantische und technische Aspekte und erleichtern die Mobilität von Bürgern und Unternehmen in der gesamten Union. Der Prozess ist erforderlich, wenn sich verbindliche Anforderungen auf grenzüberschreitende Interaktionen auswirken, und umfasst die Vorbereitung, die Ermittlung der Interessenträger, eine erste Analyse und eine detaillierte Bewertung unter Verwendung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens (European Interoperability Framework, EIF) als Unterstützungsinstrument. Die Berichte müssen umfassend und maschinenlesbar sein und sowohl veröffentlicht als auch an den Beirat für ein interoperables Europa übermittelt werden. Eine wirksame Governance mit klaren Rollen, die Integration in bestehende Arbeitsabläufe und eine kontinuierliche Verbesserung durch Reflexion und Austausch bewährter Verfahren ist von entscheidender Bedeutung und steht im Einklang mit der Verpflichtung der Europäischen Kommission zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

### **Kapitel 1: Was sind Interoperabilitätsbewertungen und warum sind sie relevant?**

Interoperabilitätsbewertungen sind in Artikel 3 der Verordnung für ein interoperables Europa vorgeschriebene Bewertungen. Mit ihnen wird sichergestellt, dass bei verbindlichen Anforderungen an transeuropäische digitale öffentliche Dienste vor deren Umsetzung Fragen der grenzüberschreitenden Interoperabilität berücksichtigt werden. Diese Bewertungen sind entscheidend, da sie nahtlose digitale Interaktionen zwischen öffentlichen Organisationen erleichtern, was für die Mobilität von Bürgern und Unternehmen in der gesamten EU von wesentlicher Bedeutung ist. Die Interoperabilitätsbewertungen erstrecken sich auf rechtliche, organisatorische, semantische und technische Aspekte und befassen sich mit Herausforderungen wie unterschiedlichen Rechtsrahmen, Organisationsstrukturen, Sprachen und technischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten. Sie tragen dazu bei, den Verwaltungsaufwand zu verringern, das Peer-Learning zu fördern und letztlich die Qualität und Zugänglichkeit transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste zu verbessern.

### **Kapitel 2: Wann ist eine Interoperabilitätsbewertung gesetzlich vorgeschrieben?**

In diesem Kapitel wird klargestellt, wann Interoperabilitätsbewertungen nach der Verordnung für ein interoperables Europa verpflichtend sind. Hier werden Schlüsselbegriffe wie transeuropäische digitale öffentliche Dienste und verbindliche Anforderungen definiert. Außerdem findet sich hier eine Entscheidungsstruktur, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob eine Bewertung erforderlich ist. In einer Reihe von Beispielen werden Szenarien veranschaulicht, in denen Bewertungen erforderlich oder nicht erforderlich sind, beispielsweise die Anpassung nationaler Lösungen für den Datenaustausch in der EU oder die Beschaffung digitaler Dienste, die keine grenzüberschreitenden Interaktionen beinhalten. In diesem Kapitel wird die Wichtigkeit frühzeitiger Bewertungen betont und klargestellt, dass Bewertungen auf früheren Evaluierungen aufbauen können und – sofern keine wesentlichen Änderungen eintreten – keine Wiederholung erforderlich ist.

### **Kapitel 3: Wie ist eine Interoperabilitätsbewertung durchzuführen?**

Dieses Kapitel enthält einen Leitfaden, in dem Schritt für Schritt erläutert wird, wie eine Interoperabilitätsbewertung durchzuführen ist. Dies beinhaltet Vorbereitungsschritte wie die Ermittlung des Bewertungsbedarfs, die Festlegung des Umfangs und der Ziele, die Zusammenstellung eines Teams und die Ermittlung von Interessenträgern. Die erste Analyse umfasst die Überprüfung der Dokumentation, die

Ermittlung verbindlicher Anforderungen, eine Bestandsaufnahme betroffener Dienste und die Durchführung von Interessenträgerbefragungen. In der Kernbewertung werden die Auswirkungen verbindlicher Anforderungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität in rechtlichen, organisatorischen, semantischen und technischen Aspekten untersucht. Bewährte Verfahren und Beispiele wie die Nutzung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens (EIF) und spezialisierter Instrumente wie Bewertungen der Interoperabilitätsreife (Interoperability Maturity) werden als Richtschnur für den Prozess bereitgestellt.

#### **Kapitel 4: Wie wird eine Bewertung in einem umfassenden Bericht dokumentiert?**

Der Bewertungsbericht ist ein kritisches Ergebnis, in dem die verbindlichen Anforderungen, die betroffenen Dienste und die ermittelten Auswirkungen der Interoperabilität zusammengefasst werden. Er muss auf einer offiziellen Website veröffentlicht werden, maschinenlesbar sein und in der Verordnung für ein interoperables Europa vorgeschriebene spezifische Inhalte enthalten. In diesem Kapitel werden die erforderlichen Mindestangaben wie allgemeine Informationen, ermittelte Auswirkungen und relevante Interoperabilitätslösungen dargelegt. Es enthält Empfehlungen zur Gewährleistung der Maschinenlesbarkeit und Ratschläge für den Schutz sensibler Informationen. Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung und Überwachung sollte der Bericht dem Beirat für ein interoperables Europa elektronisch übermittelt werden.

#### **Kapitel 5: Wie kann in Ihrer Organisation eine solide Governance des Interoperabilitätsbewertungsprozesses geschaffen werden?**

Eine wirksame Governance ist für den Erfolg von Interoperabilitätsbewertungen von entscheidender Bedeutung. In diesem Kapitel wird die Bedeutung einer Vielzahl von Faktoren wie Kontextabhängigkeit, Organisationsstruktur, Nachhaltigkeit und Verfeinerung des Bewertungsverfahrens erörtert. Es wird empfohlen, Bewertungen in bestehende administrative Arbeitsabläufe zu integrieren, wobei zugleich die ersten zu ergreifenden Schritte sowie die Notwendigkeit kontinuierlicher Verbesserungen durch Reflexion und Austausch bewährter Verfahren betont werden. Dies trägt darüber hinaus dazu bei, einen Ansatz für eine digitaltaugliche Politikgestaltung zu ermöglichen, d. h. die Formulierung digitaltauglicher politischer Strategien und Rechtsvorschriften, indem digitale Aspekte von Beginn des Politikzyklus an berücksichtigt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass sie für das digitale Zeitalter gerüstet, zukunftssicher und interoperabel sind.

#### **Kapitel 6: Weitere Ressourcen und Weiterentwicklung dieser Leitlinien**

In diesem Kapitel werden bestehende und künftige Ressourcen für die Durchführung von Interoperabilitätsbewertungen kurz dargestellt. Das Portal für ein interoperables Europa dient als zentrale Plattform für den Wissensaustausch und für Ressourcen, unter anderem Informationen über den Europäischen Interoperabilitätsrahmen (EIF) und sein Instrumentarium sowie Links zur Akademie für ein interoperables Europa. Künftige, unter anderem auch von der Europäischen Kommission entwickelte Instrumentarien und Online-Ressourcen werden als Unterstützung bei der Durchführung von Bewertungen und der Veröffentlichung von Berichten zur Verfügung stehen. Die Leitlinien selbst werden weiterentwickelt und an neue Gegebenheiten und obligatorische Bewertungen angepasst und es ist davon auszugehen, dass man sie häufig überarbeiten wird, um aktuellen Verfahrensweisen und der Nutzererfahrung Rechnung zu tragen.

## Zweck der Leitlinien

In der heutigen, vom raschen digitalen Wandel geprägten Zeit soll mit der [Verordnung für ein interoperables Europa \(IEA\)<sup>1</sup>](#) die nahtlose Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienste in der gesamten Europäischen Union vorangebracht werden. Hierfür ist die Interoperabilität von entscheidender Bedeutung, d. h. die Fähigkeit verschiedener Organisationen und Systeme, wirksam zu interagieren, Daten auszutauschen und sicherzustellen, dass öffentliche Dienste nicht nur technologisch hochentwickelt, sondern auch zugänglich und nutzerorientiert sind. In diesem Zusammenhang sind Interoperabilitätsbewertungen nicht nur eine technische, sondern auch eine strategische Notwendigkeit.

Diese Leitlinien enthalten keine Zauberformel, mit der sich vollständige Interoperabilität sicherstellen lässt, sondern vielmehr einen **allgemeinen Ausgangspunkt für den Weg zu mehr Interoperabilität**. Ihr Ziel besteht daher darin, in nicht verbindlicher Weise<sup>2</sup> Folgendes zu erläutern:

- warum eine Interoperabilitätsbewertung nützlich ist und wie sie öffentlichen Organisationen dabei helfen kann, bessere digitale öffentliche Dienste zu geringeren Kosten und mit größerer Wirksamkeit bereitzustellen ([Kapitel 1](#));
- wann eine Interoperabilitätsbewertung laut IEA obligatorisch ist ([Kapitel 2](#));
- die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung ([Kapitel 3](#));
- was für den Bericht über die Interoperabilitätsbewertung zu berücksichtigen ist ([Kapitel 4](#));
- die entscheidenden Faktoren für die erfolgreiche Umsetzung und Steuerung der Prozesse im Zusammenhang mit Interoperabilitätsbewertungen in Ihrer öffentlichen Organisation ([Kapitel 5](#));
- weitere Ressourcen und Informationen darüber, wie zur Weiterentwicklung der Leitlinien beigetragen werden kann ([Kapitel 6](#)).

Im Prozess der Interoperabilitätsbewertung haben verschiedene Gruppen unterschiedliche Interessen. Diese Leitlinien sollen den unterschiedlichen Bedürfnissen dieser Zielgruppen Rechnung tragen:

Bewerten (Assess):

- Entscheidung, ob in einem bestimmten Fall eine Bewertung erforderlich ist
- Durchführung der Bewertung
- Beteiligung an der Bewertung

Berichten (Report):

- Dokumentation der Ergebnisse der Bewertung im Bewertungsbericht
- Veröffentlichung des Bewertungsberichts



<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L 2024/903, 22.3.2024, ELI: [https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj?eli-  
uri=eli%3Areg%3A2024%3A903%3Aoj&locale=de](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj?eli-uri=eli%3Areg%3A2024%3A903%3Aoj&locale=de)).

<sup>2</sup> Die rechtsverbindliche Auslegung des Unionsrechts obliegt ausschließlich dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Entscheiden (Decide):

- Entscheidung über verbindliche Anforderungen auf der Grundlage des Bewertungsberichts
- Entscheidung über die Governance von Interoperabilitätsbewertungen

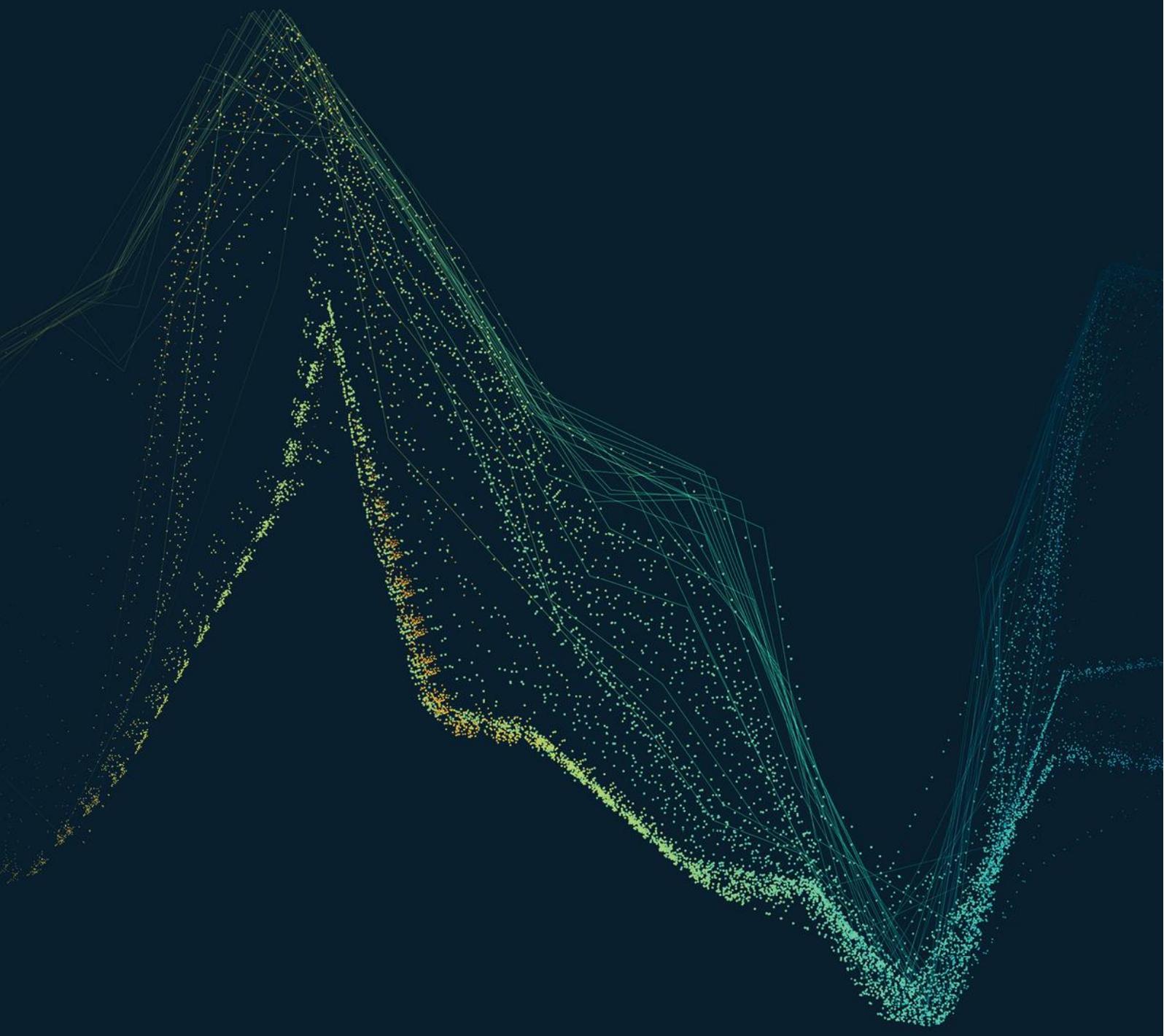
Umsetzen (Implement):

- Umsetzung der verbindlichen Anforderungen mit Hilfe des Bewertungsberichts

### Häufig gestellte Fragen zu Interoperabilitätsbewertungen und wo Sie die Antworten finden

1. Was ist eine Interoperabilitätsbewertung? – [Kapitel 1](#)
2. Welche verbindlichen Anforderungen können sich auf die grenzüberschreitende Interoperabilität auswirken? – [Kapitel 2](#)
3. Für welche transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienste werden diese verbindlichen Anforderungen gelten? – [Kapitel 2](#)
4. Welche öffentlichen Einrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, die obligatorische Interoperabilitätsbewertung durchzuführen? – [Kapitel 2](#)
5. Wie kann man herausfinden, ob sich die verbindlichen Anforderungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste auswirken? – [Kapitel 3](#)
6. Welche konkreten Schritte könnten zur Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung unternommen werden? ([Kapitel 3](#))
7. Welche öffentlichen und privaten Interessenträger sind von den verbindlichen Anforderungen betroffen? – [Kapitel 4](#)
8. An welchen Zeitpunkt im Prozess der Festlegung und Annahme verbindlicher Anforderungen sollten bereits Interoperabilitätsbewertungen durchgeführt werden? – [Kapitel 4](#)
9. Wie viele Interoperabilitätsbewertungen sollten zu den verbindlichen Anforderungen durchgeführt werden? – [Kapitel 2](#)
10. Wie sollte über die Ergebnisse der obligatorischen Interoperabilitätsbewertung berichtet und wie sollten sie veröffentlicht werden? – [Kapitel 5](#)
11. Wo kann man weitere Ressourcen finden und wie werden die Leitlinien weiterentwickelt? – [Kapitel 6](#)

# 1 Was sind Interoperabilitätsbewertungen und warum sind sie relevant?



## 1.1 Was in der Verordnung für ein interoperables Europa steht

In Artikel 3 Absatz 1 der IEA wird **die Pflicht zur Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung** wie folgt festgelegt:

„Vor einer Entscheidung über neue oder wesentlich geänderte verbindliche Anforderungen führt eine Einrichtung der Union oder eine öffentliche Stelle eine Interoperabilitätsbewertung durch.“

Nach Artikel 3 Absatz 2 der IEA muss Im Rahmen einer Interoperabilitätsbewertung Folgendes ermittelt und bewertet werden:

- a) die Auswirkungen der verbindlichen Anforderungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität, unter Verwendung des [Europäischen Interoperabilitätsrahmens \(EIF\)](#) als Unterstützungsinstrument,
- b) die Interessenträger, für die die verbindlichen Anforderungen von Belang sind und
- c) die Lösungen für ein interoperables Europa, die die Umsetzung der verbindlichen Anforderungen unterstützen.

In diesen Leitlinien wird nicht nur erläutert, was getan werden muss, sondern auch, warum es getan werden muss.

## 1.2 Was ist Interoperabilität?

Um Interoperabilitätsbewertungen verstehen zu können, muss man zunächst wissen, was unter Interoperabilität im Allgemeinen zu verstehen ist. Der EIF ist der Leitfaden zur Interoperabilität öffentlicher Dienste in der EU. Ein grundlegendes Merkmal des EIF besteht darin, dass er unter Interoperabilität mehr als nur eine technische Frage versteht. Tatsächlich gibt es noch andere wichtige Aspekte, die die grenzüberschreitende Interoperabilität digitaler öffentlicher Dienste vor Herausforderungen stellen: i) Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Rechtsrahmen, was zu unvereinbaren Vorschriften führen kann; ii) Unterschiede in der Organisation der zuständigen Behörden und Regierungsebenen erschweren es, zu verstehen, wer wofür verantwortlich ist und wie nationale Verfahren in grenzüberschreitenden Szenarien interagieren können; iii) in den Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Sprachen, Kulturen und Rechtsbegriffe, wodurch die Sicherstellung, dass gemeinsame Begriffe in der gesamten EU einheitlich verstanden werden, zur Herausforderung wird und iv) nutzen die Mitgliedstaaten unterschiedliche technische Ressourcen, die möglicherweise nicht kompatibel sind und somit die Vernetzung behindern.

Der Anwendungsbereich der IEA betrifft speziell **die grenzüberschreitende Interoperabilität, da sie für transeuropäische digitale öffentliche Dienste gilt** (d. h. die Fähigkeit, Daten sinnvoll über Grenzen hinweg auszutauschen):

„grenzüberschreitende Interoperabilität“ bezeichnet die Fähigkeit von Einrichtungen der Union und öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten, **durch Datenaustausch** sowie Informations- und Wissensaustausch mittels digitaler Verfahren – unter Einhaltung der mit einer derartigen grenzüberschreitenden Interaktion verbundenen rechtlichen, organisatorischen, semantischen und technischen Anforderungen – **miteinander zu interagieren**;

Artikel 2 Absatz 1 der IEA

Was bedeutet dies mit Blick auf die vier Ebenen (rechtliche, organisatorische, semantische und technische Ebene) des EIF in der Praxis?



Im Rahmen der **rechtlichen Interoperabilität** wird bewertet, ob öffentliche Einrichtungen, die unter unterschiedlichen Rechtsrahmen tätig sind, in der Lage sind, bei der Bereitstellung transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste zusammenzuarbeiten (z. B. bei der Bereitstellung eines nationalen Behindertenausweises, der in anderen Mitgliedstaaten als rechtsgültiger Nachweis verwendet werden kann).



Im Rahmen der **organisatorischen Interoperabilität** wird bewertet, ob sich öffentliche Einrichtungen in ihren Geschäftsabläufen, Zuständigkeiten und Erwartungen aneinander angleichen, um transeuropäische digitale öffentliche Dienste hoher Qualität bereitstellen zu können (z. B. eindeutige Benennung einer Behörde, die nationale Behindertenausweise ausstellen darf, die auch in einem anderen Mitgliedstaat gültig sind).



Im Rahmen der **semantischen Interoperabilität** wird bewertet, ob das genaue Format und die Bedeutung der zwischen öffentlichen Einrichtungen ausgetauschten, für die Erbringung transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste erforderlichen Daten und Informationen während des gesamten Austausches gewahrt und verstanden wird (z. B. Sicherstellung, dass Inhalt und Struktur des nationalen Behindertenausweises von Behörden in anderen Mitgliedstaaten verstanden werden können).



Im Rahmen der **technischen Interoperabilität** wird bewertet, ob die Netz- und Informationssysteme verschiedener öffentlicher Einrichtungen auf sichere und ordnungsgemäße Weise miteinander verbunden werden können, wie dies für die Erbringung transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste erforderlich ist (z. B. Sicherstellung, dass nationale Behindertenausweise in einem digitalen Format ausgestellt werden, das von anderen Mitgliedstaaten verarbeitet werden kann).

Die neueste Fassung des EIF wurde 2017 von der Europäischen Kommission angenommen und ist zu einer wesentlichen Grundlage für viele nationale Interoperabilitätsrahmen (NIF) und Interoperabilitätsstrategien geworden. In Zukunft wird die Entwicklung des EIF vom [Beirat für ein interoperables Europa](#) gesteuert. Wenn Sie an weiteren Einzelheiten interessiert sind: Die [Interoperable Europe Academy](#) bietet [Schulungen zum EIF](#) an.

Für das Verständnis, was eine Interoperabilitätsbewertung ist, bietet der EIF einen guten Ausgangspunkt.

### 1.3 Der Hauptauslöser für Interoperabilitätsbewertungen

Tag für Tag erlassen oder ändern öffentliche Einrichtungen verbindliche Anforderungen<sup>3</sup> (d. h. Verpflichtungen, Verbote, Bedingungen, Kriterien oder Beschränkungen), die sich auf die Interaktion mit öffentlichen Einrichtungen in anderen Ländern oder auf EU-Ebene auswirken, was wiederum für die Bereitstellung transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste erforderlich ist. Interoperabilitätsbewertungen zielen genau auf diese Entscheidungsprozesse ab. Ihr Ziel besteht darin, das Bewusstsein für die grenzüberschreitende Interoperabilität und die möglichen Auswirkungen verbindlicher Anforderungen an sie zu schärfen, **bevor** über diese Anforderungen entschieden wird. Einrichtungen, die solche, verbindliche Anforderungen enthaltende Entscheidungen ausarbeiten (z. B. einen Legislativvorschlag oder ein Vergabeverfahren), sind daher gesetzlich verpflichtet, eine Bewertung durchzuführen. Sie können die Bewertung jedoch anderen Einrichtungen übertragen, da es den Mitgliedstaaten freisteht, über die internen Ressourcen und die Zusammenarbeit zwischen ihren öffentlichen Stellen zu entscheiden, die für die Durchführung von Interoperabilitätsbewertungen erforderlich sind (Erwägungsgrund 16 der IEA).

### 1.4 Wie können Bewertungen dazu beitragen, bessere digitale öffentliche Dienste zu geringeren Kosten bereitzustellen?

Eine nahtlose digitale Interaktion zwischen öffentlichen Einrichtungen ist für die Mobilität von Bürgern und Unternehmen in der gesamten EU und damit für die Vollendung des digitalen Binnenmarkts und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Sie ist auch eine Voraussetzung für hochwertige transeuropäische digitale öffentliche Dienste. Bei alledem ist Interoperabilität ein wichtiger Faktor für eine nahtlose digitale Interaktion und somit für die Verwirklichung dieser Ziele. Die Ermöglichung solcher Interaktionen wird jedoch häufig in den frühen Phasen der Politikgestaltung und der Entwicklung von IT-Projekten übersehen, insbesondere bei Fragen, die andere Dinge als die technische Interoperabilität von Netzen und Informationssystemen betreffen.

Interoperabilitätsbewertungen schärfen das Bewusstsein für die grenzüberschreitende Interoperabilität so früh wie möglich, um auf diese Weise Mobilität und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und kostspielige Interoperabilitätshindernisse zu vermeiden.

Von stark harmonisierten Nischen (z. B. dem Austausch von Fahrzeug- und Führerscheininformationen) abgesehen kann die (gemeinsame) Bereitstellung hochwertiger digitaler öffentlicher Dienste über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg aufgrund spezifischer grenzübergreifender Probleme in allen Dimensionen der Interoperabilität (rechtliche, organisatorische, semantische und technische Aspekte) eine besondere Herausforderung darstellen. Interoperabilitätsbewertungen tragen dazu bei, dass diese Herausforderungen angemessen berücksichtigt und mögliche Lösungen für eine spätere Umsetzung ermittelt werden, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert und der Zugang zu digitalen öffentlichen Diensten für Bürger und Unternehmen in der EU erleichtert wird. Der Bewertungsprozess selbst hilft

---

<sup>3</sup> Die Konzepte der IEA werden in [Kapitel 2](#) ausführlich erläutert.

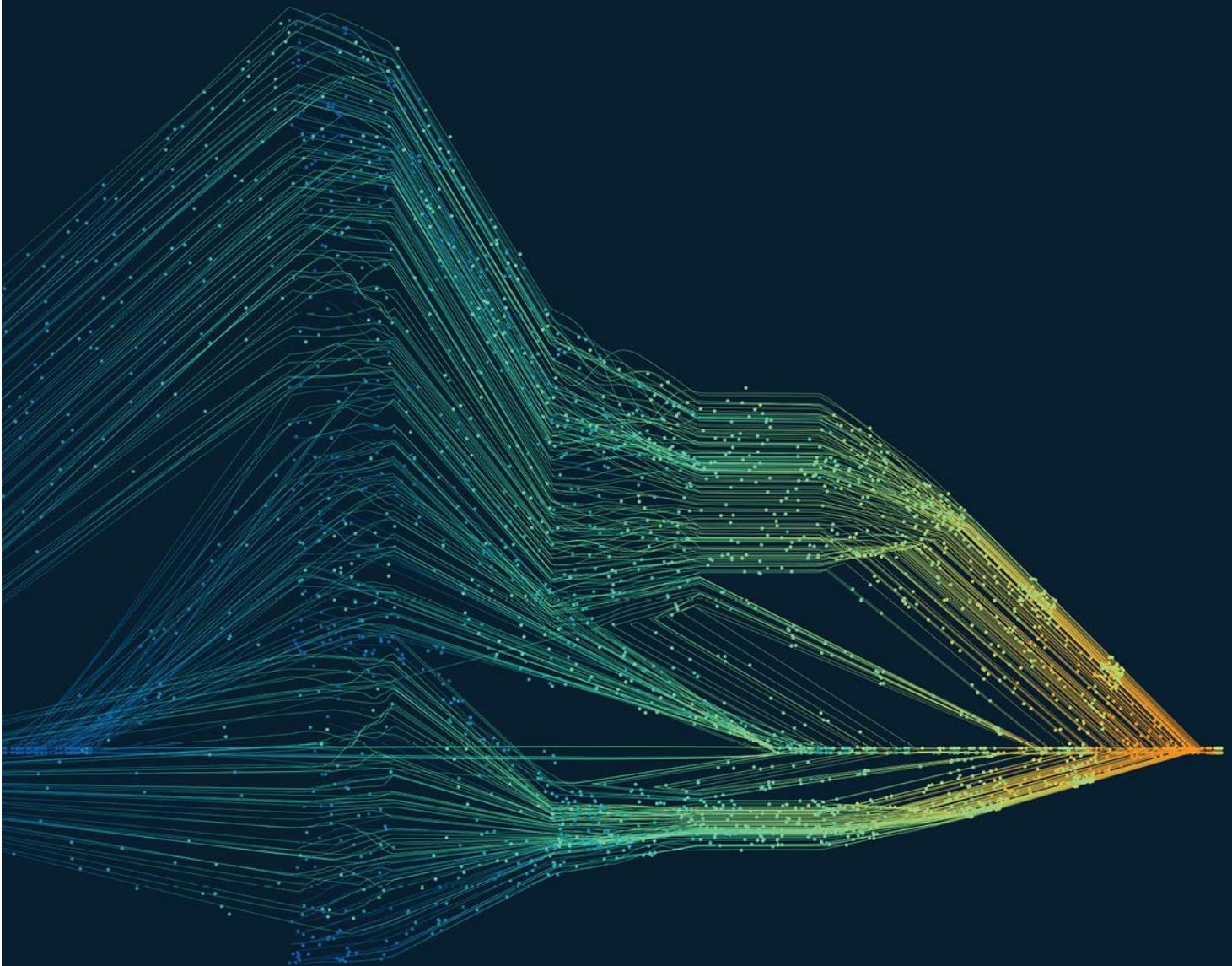
öffentlichen Verwaltungen auch dabei, weiterverwendbare Lösungen zu finden und zu vermeiden, dass man immer wieder ganz von vorne beginnen muss.

Interoperabilitätsbewertungen erleichtern die angemessene Berücksichtigung sämtlicher Dimensionen grenzüberschreitender Interoperabilität bei der Erbringung transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste, sodass unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann.

Darüber hinaus sollen durch die Veröffentlichung von Interoperabilitätsbewertungen die gewonnenen Erkenntnisse zwischen den öffentlichen Einrichtungen in der EU vermittelt werden, um ihnen zu helfen, ihre Entscheidungen über verbindliche Anforderungen zu verbessern und die Weiterverwendung zu steigern. Zu diesem Zwecke sind nicht nur Mechanismen wie Peer Reviews vorgesehen, sondern auch ein Archiv, in dem frühere Bewertungen abgerufen werden können. Die obligatorische Interoperabilitätsbewertung allein kann grenzübergreifende Interoperabilitätsprobleme nicht verhindern, trägt aber dazu bei, den Bedarf an neuen, zur Beseitigung oder zum Abbau grenzüberschreitender Hindernisse erforderlichen rechtlichen, organisatorischen, semantischen oder technischen Lösungen und Vereinbarungen auf EU- oder nationaler Ebene zu ermitteln.

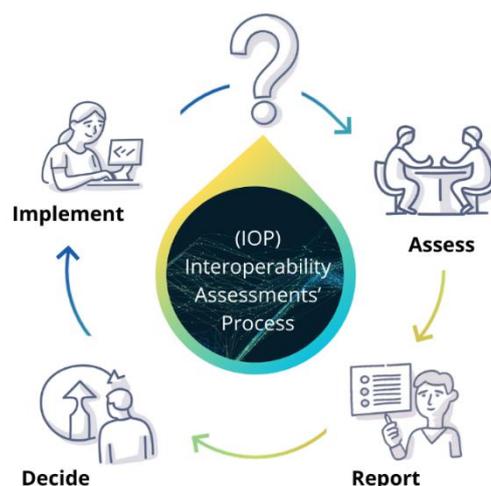
Die Vorteile der Interoperabilitätsbewertungen gehen über den Nutzen einer Einzelbewertung hinaus, da sie das Peer-Learning zwischen öffentlichen Einrichtungen fördern und dazu beitragen können, diejenigen Probleme zu ermitteln, die am besten in einer gemeinsamen Anstrengung

## 2 Wann ist eine Interoperabilitätsbewertung gesetzlich vorgeschrieben?



Dieses Kapitel soll denjenigen helfen, die innerhalb ihrer öffentlichen Einrichtungen für Interoperabilitätsbewertungen entscheiden müssen, ob sie rechtlich zur Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung verpflichtet sind.

Hier werden insbesondere die IEA-Konzepte, die die Verpflichtung zur Durchführung der Interoperabilitätsbewertung auslösen, im Einzelnen dargestellt. In einer Entscheidungsstruktur, die auf einer eingehenden Erläuterung dieser Schlüsselkonzepte basiert, werden die Schritte zusammengefasst, die unternommen werden müssen, um zu verstehen, ob eine Interoperabilitätsbewertung erforderlich ist. Die Konzepte werden anhand einer Reihe von Fallbeispielen veranschaulicht, bei denen eine Bewertung erforderlich oder nicht erforderlich sein kann.



## 2.1 Die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit Interoperabilitätsbewertungen

Interoperabilitätsbewertungen zielen auf einen gut geführten Änderungsprozess ab, bei dem die Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität möglichst proaktiv ermittelt werden. In Artikel 2 der IEA werden die wichtigsten Begriffe definiert:

### 2.1.1 Verbindliche Anforderungen?

Der Begriff „verbindliche Anforderungen“ wird in Artikel 2 Absatz 15 IEA definiert als

- eine Verpflichtung, ein Verbot, eine Bedingung, ein Kriterium oder eine Beschränkung
- rechtlicher, organisatorischer, semantischer oder technischer Art,
- die bzw. das von einer Einrichtung der Union oder einer öffentlichen Stelle
- in Bezug auf einen oder mehrere transeuropäische digitale öffentliche Dienste festgelegt wird und
- sich auf die grenzüberschreitende Interoperabilität auswirkt.

#### Was in der IEA steht

In Erwägungsgrund 18 der IEA wird weiter ausgeführt, was eine verbindliche Anforderung ist und wie sie festgelegt werden kann:

Verbindliche Anforderungen können „in einem Gesetz, einer Verwaltungsvorschrift, einem Vertrag, einer öffentlichen Ausschreibung oder einem anderen amtlichen Dokument“ festgelegt werden. „Verbindliche Anforderungen wirken sich auf die Art und Weise aus, wie transeuropäische digitale öffentliche Dienste und ihre Netz- und Informationssysteme, die für ihre Bereitstellung genutzt werden, gestaltet, beschafft, entwickelt und umgesetzt werden, und beeinflussen somit die eingehenden oder ausgehenden Datenströme dieser Dienste. Aufgaben wie die Weiterentwicklung, die keine wesentlichen Änderungen, Sicherheitsaktualisierungen oder technischen Aktualisierungen beinhaltet, oder die einfache Beschaffung von Standardausrüstung für Informations- und Kommunikationstechnologien wirken sich jedoch in der Regel nicht auf die grenzüberschreitende

Interoperabilität transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste aus und führen daher nicht zu einer obligatorischen Interoperabilitätsbewertung im Sinne dieser Verordnung.“<sup>4</sup>.

Bei der Beurteilung, ob eine Anforderung nach der IEA „verbindlich“ ist, besteht ein wesentlicher Faktor in der Frage, ob die Anforderung Auswirkungen auf andere an der Erbringung des öffentlichen Dienstes beteiligte Einrichtungen hat, (d. h. Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität). So kann beispielsweise eine technische Anforderung, die nur für diejenige Partei, die die Entscheidung trifft, verbindlich wird, aber **dennoch die anderen Parteien verbleibenden Wahlmöglichkeiten einschränkt**, als verbindliche Anforderung angesehen werden.

Verbindliche Anforderungen ergeben sich in der Regel aus Rechtsvorschriften. Eine verbindliche Anforderung in einem Gesetz könnte beispielsweise Folgendes betreffen:

- die Erhebung, Verarbeitung, Generierung, den Austausch oder die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Einrichtungen der Union oder öffentlichen Stellen (z. B. eine Verordnung über öffentliche Register),
- die Automatisierung oder Digitalisierung öffentlicher Dienste oder der ihnen zugrunde liegenden Verfahren (z. B. die Nutzung von KI in einem öffentlichen Dienst oder die Bereitstellung eines Führerscheins in digitaler Form (als Daten) anstatt einer physischen Karte),
- die Nutzung neuer oder bestehender Netz- und Informationssysteme (z. B. Nutzung des technischen Systems der einmaligen Erfassung<sup>5</sup>).

So werden beispielsweise EU-Rechtsvorschriften, in denen Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Wahrnehmung verschiedener Aufgaben der nationalen Regierungen zu koordinieren, häufig vorschreiben, Informationssysteme oder andere digitale Lösungen wie APIs zu entwickeln – oder umfassend zu ändern – sowie Informationssysteme oder andere digitale Lösungen wie APIs zu integrieren<sup>6</sup>, damit die neuen Anforderungen unterstützt werden können. Zu den EU-Rechtsvorschriften, die verbindliche Anforderungen enthalten, zählen beispielsweise die [Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor](#) (Anforderung, zusätzlich zur nationalen Infrastruktur eine weitere Ebene hinzuzufügen), die [eIDAS-Verordnung](#) (Anforderung, die nationalen Dienste anzupassen) und die Schengen-Rechtsvorschriften (Anforderung, die Systeme vollständig zu harmonisieren).

Ausgaben für die umfangreiche Entwicklung von Informationssystemen erfordern häufig ein Mandat im Rahmen einer Mittelzuweisung. Darüber hinaus erfordern neue Datenströme zwischen Behörden häufig eine Rechtsgrundlage für den Datenaustausch. **Daher ist es im Allgemeinen sinnvoll, alle Anforderungen, die Teil einer Gesetzgeberentscheidung sind, sorgfältig zu beachten.** Man sollte jedoch auf jeden Fall bedenken, dass öffentliche Stellen oder Einrichtungen der Union mitunter beschließen können, verbindliche Anforderungen außerhalb von Rechtsvorschriften festzulegen (z. B. Anforderungen in Vergabeverfahren, bei groß angelegten Pilotprojekten oder in bilateralen

<sup>4</sup> Die Erwägungsgründe 10, 15-17 und 21-22 der IEA sind ebenfalls relevant.

<sup>5</sup> Siehe Artikel 14 der Verordnung über ein einheitliches digitales Zugangstor: Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

<sup>6</sup> Anwendungsprogrammierschnittstellen (Application Programming Interfaces, API) sind Softwaremittler, die die Kommunikation zwischen zwei Anwendungen zulassen, d. h. die Datenübertragung ermöglichen.

Übereinkünften zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten). Außerdem ist es möglich, dass nach der Bewertung der verbindlichen Anforderungen aus den ursprünglichen Rechtsvorschriften zusätzliche Anforderungen festgelegt werden (z. B. Spezifizierung der Erbringung digitaler öffentlicher Dienste). Solche Entscheidungen könnten die Wahlmöglichkeiten, die anderen verbleiben, beschränken und daher ebenfalls einer Interoperabilitätsbewertung bedürfen.

In der Regel ist in Fällen, die Aufgaben wie die Weiterentwicklung, die keine wesentlichen Änderungen, Sicherheitsaktualisierungen oder technischen Aktualisierungen beinhaltet, oder die einfache Beschaffung von Standardausrüstung für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) betreffen (Erwägungsgrund 18 der IEA) keine Bewertung erforderlich.

Über den verbindlichen Charakter hinaus müsste eine „verbindliche Anforderung“ im Sinne der IEA auch **von einer Einrichtung der Union oder einer öffentlichen Stelle festgelegt werden**, einen oder mehrere **transeuropäische digitale öffentliche Dienste** betreffen und sich auf die **grenzüberschreitende Interoperabilität** auswirken. Diese Konzepte werden im Folgenden näher erläutert.

### 2.1.2 Öffentliche Stellen und Einrichtungen der Union?

Verbindliche Anforderungen, die Gegenstand einer Bewertung sind, müssen von einer öffentlichen Stelle oder einer Einrichtung der Union festgelegt worden sein. In Artikel 2 Absatz 6 der IEA wird der Begriff „öffentliche Stelle“ auf die gleiche Weise wie in Artikel 2 Absatz 1 der [Richtlinie über offene Daten](#) definiert, nämlich als

- den Staat, Gebietskörperschaften,
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts<sup>7</sup> oder
- Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Behörden oder einer oder mehreren dieser Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Diese Definition wird nicht nur im Kontext der Richtlinie über offene Daten, sondern auch für die eIDAS-Verordnung verwendet. Folglich gilt für eine öffentliche Einrichtung, die in den Anwendungsbereich dieser Gesetzgebungsakte fällt, auch die Definition einer öffentlichen Stelle im Sinne der IEA.

In Artikel 2 Absatz 5 der IEA werden „Einrichtungen der Union“ definiert als „die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die durch den EUV, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft oder auf deren Grundlage geschaffen wurden“.

### 2.1.3 Die transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienste betreffend?

Dienste gelten als transeuropäische digitale öffentliche Dienste, wenn sie die kumulativen Anforderungen des Artikels 2 Absatz 2 der IEA erfüllen. Mit anderen Worten, diese Dienste sind:

---

<sup>7</sup> Siehe die Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie über offene Daten: „Einrichtung[en], die die folgenden Eigenschaften aufweisen: a) sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht kommerzieller Art sind, b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterliegen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere oder ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan[e] bestehen mehrheitlich aus Mitgliedern, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.“

„digitale Dienste, die von Einrichtungen der Union oder öffentlichen Stellen für einander oder für natürliche oder juristische Personen in der Union erbracht werden und eine Interaktion über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, zwischen Einrichtungen der Union oder zwischen Einrichtungen der Union und öffentlichen Stellen über deren Netz- und Informationssysteme erfordern“.

— Artikel 2 Absatz 2 der IEA

Nur verbindliche Anforderungen, die solche transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienste betreffen, müssen einer Interoperabilitätsbewertung unterzogen werden. Dies bedeutet, dass sich die Anforderung **auf die Art und Weise auswirken** sollte, wie die transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienste oder ihre Netze und Informationssysteme gestaltet, beschafft, entwickelt, umgesetzt und erbracht werden und somit die eingehenden oder ausgehenden Datenströme dieser Dienste beeinflussen. Mit anderen Worten, die Anforderung sollte sich auf die betreffenden Daten auswirken, wobei zu berücksichtigen ist, von wem sie stammen, an wen sie gehen und mit welcher digitalen Lösung dies erfolgt. Eingehende Datenströme können sich aus folgenden Elementen zusammensetzen:

- aus den für die Erbringung des digitalen öffentlichen Dienstes benötigten Daten,
- demjenigen, von dem sie bezogen werden,
- und dem digitalen Kanal, über den sie empfangen werden.

Ausgehende Datenströme können sich aus folgenden Elementen zusammensetzen:

- den vom digitalen öffentlichen Dienst bereitgestellten Daten,
- demjenigen, an den sie geliefert werden,
- und dem digitalen Kanal, über den sie bereitgestellt werden.

#### *2.1.3.1 Was ist ein digitaler öffentlicher Dienst?*

Für ein weitergehendes Verständnis des Konzepts des transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienstes muss man die grundlegenden Konzepte, die sein Fundament bilden, kennen und verstehen. Die IEA gilt nur für **digitale öffentliche Dienste**, legt jedoch nicht fest, welche Dienste als öffentliche Dienste anzusehen sind. In Artikel 1 Absatz 3 wird Folgendes ausgeführt: „Diese Verordnung gilt unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung dessen, was unter öffentlichen Diensten zu verstehen ist, oder unbeschadet ihrer Fähigkeit, Verfahrensvorschriften für diese Dienste oder zur Erbringung, Verwaltung oder Durchführung dieser Dienste festzulegen.“ Dies bedeutet, dass nicht alle öffentlichen Dienste in allen Mitgliedstaaten identisch sein werden.

Es gibt jedoch einige gemeinsame Merkmale: Digitale öffentliche Dienste im Sinne der IEA sind **nur Dienste, die entweder von Einrichtungen der Union oder von öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten erbracht werden**. So können beispielsweise private Unternehmen einen Parkplatz auf einem öffentlichen Grundstück und eine Park-App zur Unterstützung eines solchen Dienstes verwalten. Die bloße Tatsache, dass sich der physische Raum im Eigentum einer öffentlichen Stelle befindet und dass die privaten Unternehmen diesen Raum bei dieser öffentlichen Stelle mieten, bedeutet nicht automatisch, dass es sich bei den digitalen Park-Apps um digitale öffentliche Dienste handelt, die von einer öffentlichen Stelle erbracht werden. In anderen Fällen können private Stellen eine Hilfsfunktion wahrnehmen, die keine Auswirkungen auf den öffentlichen Charakter eines Dienstes hat (beispielsweise kann ein öffentlicher Dienst von privaten Stellen bereitgestellte Cloud-Dienste nutzen, wobei jedoch die Gesamtverantwortung für die Erbringung des betreffenden Dienstes bei der öffentlichen Stelle oder Einrichtung der Union verbleibt).

Transeuropäische digitale öffentliche Dienste sind auf Dienste beschränkt, **die entweder einer anderen öffentlichen Stelle oder Einrichtung der Union oder einer natürlichen oder juristischen Person in der EU erbracht werden**. Dies bedeutet, dass Anforderungen, die nur solche Dienstleistungen betreffen, die ausschließlich für den internen Gebrauch innerhalb einer öffentlichen Stelle oder einer Einrichtung der Union zur Verfügung stehen, nicht unter die Definition fallen (z. B. die Buchung eines Tisches in einem Großraumbüro); dasselbe gilt für Dienste, die nur Interaktionen mit Ländern bzw. Bürgern und Unternehmen **außerhalb der EU** beinhalten.

#### *2.1.3.2 Wodurch wird ein digitaler öffentlicher Dienst transeuropäisch?*

Erfüllt der betreffende Dienst die Voraussetzungen für einen digitalen öffentlichen Dienst, kann geprüft werden, ob es sich auch um einen transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienst handelt. Dies setzt voraus, dass zwei Bedingungen erfüllt sind: i) der Dienst muss Interaktionen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg bzw. zwischen Einrichtungen der Union oder zwischen Einrichtungen der Union und öffentlichen Stellen, d. h. über deren Hoheitsgebiete hinweg, beinhalten, und ii) er muss dies mittels seiner Netz- und Informationssysteme tun.

Beispiele für **Interaktionen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg** könnten Interaktionen sein, die für die gegenseitige Anerkennung akademischer Abschlüsse oder Berufsqualifikationen erforderlich sind, oder der Austausch von Fahrzeugdaten für Zwecke der Straßenverkehrssicherheit, der Zugang zu Sozialversicherungs- und Gesundheitsdaten und der Austausch von Informationen in den Bereichen Steuern, Zoll und im Allgemeinen alle Dienste, die den Grundsatz der einmaligen Erfassung umsetzen.

**Interaktionen zwischen Einrichtungen der Union** könnten beispielsweise Interaktionen zwischen einer Dienststelle der Kommission und einer Agentur zur Verwaltung eines Projekts oder eines Finanzierungsprogramms oder Interaktionen zwischen den Mitgesetzgebern umfassen.

**Interaktionen zwischen öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Union** könnten beispielsweise im Zusammenhang mit Systemen mit einer einzigen Anlaufstelle, der Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb des Schwellenwerts oder unterschiedlichen Berichterstattungsmechanismen erfolgen. Interaktionen, die über von Einrichtungen der Union bereitgestellte Systeme erfolgen, aber Interaktionen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg unterstützen, würden in beide Kategorien fallen (z. B. Interaktion über das technische System der einmaligen Erfassung).

Der Dienst muss darüber hinaus Interaktionen **zwischen den Netz- oder Informationssystemen** von zwei oder mehr öffentlichen Stellen oder Einrichtungen der Union erfordern. Erfordert die Erbringung eines digitalen öffentlichen Dienstes keine Interaktion mit Netzen oder Informationssystemen anderer öffentlicher Stellen oder Einrichtungen der Union, so gilt der Dienst nicht als transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienst. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Beweismittel auf dem normalen Postweg ausgetauscht werden.

#### *2.1.4 Grenzüberschreitende Interoperabilität?*

Die verbindlichen Anforderungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs müssen sich auf die grenzüberschreitende Interoperabilität im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der IEA auswirken. Die Frage, auf welche Weise sie eine solche Wirkung entfaltet, wird Teil der Bewertung selbst sein, aber die Frage ihrer potenziellen Wirkung ist Teil der Vorabbewertung. Betreffen die zu bewertenden Anforderungen transeuropäische digitale öffentliche Dienste (und damit die Interaktion zwischen öffentlichen Stellen in verschiedenen Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Union), werden sie in der Regel auch Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität haben, da sie die Art und Weise bestimmen, in der öffentliche Stellen und Einrichtungen der Union miteinander interagieren.

## 2.2 Entscheidungsstruktur

Die Entscheidungsstruktur auf der folgenden Seite kann als Grundlage für die Beurteilung herangezogen werden, ob eine Interoperabilitätsbewertung erforderlich ist. Gelangt die Behörde in der Entscheidungsstruktur zur Antwort „Ja“, ist eine Interoperabilitätsbewertung obligatorisch. Ist dies nicht der Fall, ist eine Interoperabilitätsbewertung nicht obligatorisch, kann aber dennoch wertvoll sein (siehe Kapitel 1).

Abbildung 1:: Entscheidungsstruktur für eine Interoperabilitätsbewertung

Relevante Konzepte	Schritt	Frage	Wenn die Antwort „Ja“ lautet	Wenn die Antwort „Nein“ lautet
Feststellung, ob Sie sich in einem Prozess befinden, in dem verbindliche Anforderungen festgelegt werden, und Bestätigung, dass eine verbindliche Anforderung vorliegt, die eine Bewertung erforderlich machen kann.	1	Befinden Sie sich in einem Prozess, in dem verbindliche Anforderungen festgelegt werden, z. B. Gesetzgebungsverfahren, Vergabeverfahren? Mit anderen Worten: Stehen die verbindlichen Anforderungen, die Sie gerade prüfen, <b>noch zur Entscheidung an</b> und können daher <b>noch geändert werden</b> ?	Weiter mit Schritt 2	Es ist keine Interoperabilitätsbewertung erforderlich.  <i>Nur wenn eine Anforderung noch geändert werden kann, muss zwingend eine Interoperabilitätsbewertung durchgeführt werden.</i>
Bewertung, ob die Anforderung verbindlich ist.	2	Ist die zu beschließende Anforderung <b>verbindlich</b> ? (d. h. etwas, das <b>Wahlmöglichkeiten, die anderen verbleiben, beschränkt</b> )?	Weiter mit Schritt 3	Es ist keine Interoperabilitätsbewertung erforderlich.  <i>Nur <b>verbindliche</b> Anforderungen sind für die Einleitung einer Interoperabilitätsbewertung wesentlich.</i>
Prüfung, ob die verbindliche Anforderung digitale öffentliche Dienste betrifft.	3	1. Betrifft die verbindliche Anforderung einen digitalen öffentlichen Dienst, der entweder von Einrichtungen der Union oder von öffentlichen Stellen erbracht wird?	Weiter mit Schritt 4	Es ist keine Interoperabilitätsbewertung erforderlich.  <i>Nur öffentliche Dienstleistungen, die <b>von öffentlichen Stellen oder Einrichtungen der Union erbracht werden</b>, unterliegen der IEA.</i>

EUROPÄISCHE KOMMISSION – LEITLINIEN FÜR INTEROPERABILITÄTBEWERTUNGEN (ENTWURF)

Relevante Konzepte	Schritt	Frage	Wenn die Antwort „Ja“ lautet	Wenn die Antwort „Nein“ lautet
	4	2. Wird der digitale öffentliche Dienst entweder für eine andere öffentliche Stelle oder eine Einrichtung der Union oder eine natürliche oder juristische Person in der EU erbracht?	Weiter mit Schritt 5	Es ist keine Interoperabilitätsbewertung erforderlich.  <i>Nur öffentliche Dienste, die für andere öffentliche Stellen oder Einrichtungen der Union erbracht werden, unterliegen der IEA.</i>
Bewertung des grenzüberschreitenden Datenaustauschs und Feststellung, ob der digitale öffentliche Dienst transeuropäisch ist.	5	Erfordert die Erbringung des betroffenen digitalen öffentlichen Dienstes <b>Interaktionen</b> mittels Netzen oder Informationssystemen a) zwischen <b>öffentlichen Stellen, die grenzübergreifend in verschiedenen Mitgliedstaaten angesiedelt sind;</b> b) zwischen <b>Einrichtungen der Union</b> oder c) zwischen <b>Einrichtungen der Union und öffentlichen Stellen?</b>	Weiter mit Schritt 6.	Es ist keine Interoperabilitätsbewertung erforderlich.  <i>Dienste, die auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkt sind, können nicht als transeuropäische digitale öffentliche Dienste bezeichnet werden. Die verbindliche Anforderung muss sich auf die grenzüberschreitende Interaktion auswirken, damit eine Bewertung obligatorisch ist – beinhaltet der Dienst keine grenzüberschreitende Interaktion von Netzen oder Systemen, gilt er nicht als transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienst.</i>
Bestätigung, dass eine Bewertung erforderlich ist	6	<b>Wird</b> für diese verbindliche Anforderung <b>erstmalig eine Bewertung durchgeführt?</b>	Eine Interoperabilitätsbewertung ist erforderlich.  <i>Sie sind gesetzlich verpflichtet, eine Interoperabilitätsbewertung durchzuführen und den Bericht zu veröffentlichen.</i>	Es ist keine Interoperabilitätsbewertung erforderlich.  <i>Sie sind nicht rechtlich verpflichtet, eine Interoperabilitätsbewertung durchzuführen. Eine freiwillige Bewertung kann jedoch weiterhin wertvoll sein.</i>

**Unabhängig davon, welches Ergebnis die Entscheidungsstruktur ergibt, sind die folgenden drei Punkte zu berücksichtigen:**

#### *Keine Wiederholung erforderlich*

Nur diejenige öffentliche Einrichtung, die eine Entscheidung über eine Anforderung plant, ist zur Durchführung der Bewertung verpflichtet. Dies gilt für Anforderungen in jeder Phase des Lebenszyklus eines digitalen öffentlichen Dienstes und kann sich auf unterschiedliche Einrichtungen beziehen, je nachdem, ob die Anforderungen in einen Legislativvorschlag aufgenommen oder zu einem späteren Zeitpunkt (mittels Festlegung neuer Anforderungen) während der Umsetzung oder Verwaltung des Dienstes spezifiziert werden. Befindet sich ein Dossier in gemeinsamer Verantwortung, müssen sich die Stellen auf ihre jeweiligen Rollen einigen und zusammenarbeiten (siehe auch [Kapitel 5](#)). Für eine öffentliche Einrichtung, die lediglich eine Anforderung umsetzt und an die Entscheidung einer anderen öffentlichen Einrichtung gebunden ist (siehe auch Fragen 1 und 2 in der Entscheidungsstruktur) gilt die Verpflichtung nicht. Wird eine Entscheidung gemeinsam getroffen (z. B. im Rahmen eines grenzübergreifenden Projekts), kann die Bewertung auch gemeinsam durchgeführt werden.

Die Regel, dass keine erneute Bewertung erforderlich ist, wird durch die Ausnahme in Artikel 3 IEA weiter präzisiert: Es ist nicht erforderlich, die obligatorische Interoperabilitätsbewertung für eine zuvor bewertete verbindliche Anforderung zu wiederholen. Auch wenn eine Wiederholung von Bewertungen nicht erforderlich ist, kann es durchaus sein, dass unterschiedliche Versionen miteinander zusammenhängen.

#### *Miteinander zusammenhängende Bewertungen*

Bewertungen können insbesondere dann aufeinander aufbauen, wenn eine öffentliche Einrichtung (z. B. eine Einrichtung der Union) übergeordnete verbindliche Anforderungen festlegt, die dann von den Durchführungsstellen näher definiert werden. Dies könnte beispielsweise bei der Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht geschehen oder dann, wenn eine zuvor bewertete, in einem Rechtsdokument angenommene verbindliche Anforderung in einem Vergabeverfahren zu ihrer Umsetzung weiter präzisiert wird. Wenn dies mittels einer Entscheidung über neue verbindliche Anforderungen geschieht, können auch in dieser späteren Phase Hindernisse für die grenzüberschreitende Interoperabilität entstehen, sodass für die neu hinzugefügten Anforderungen eine Bewertung erforderlich wird. Diese Bewertungen können jedoch auf frühere Bewertungen Bezug nehmen und auf deren Ergebnissen aufbauen.

Nach derselben Regel ist in der Umsetzungsphase keine Bewertung erforderlich, wenn eine verbindliche Anforderung durch Lösungen umgesetzt werden soll, die von Einrichtungen der Union bereitgestellt werden. Hier wird davon ausgegangen, dass alle von Einrichtungen der Union zur Verfügung gestellten Lösungen standardmäßig interoperabel sind, da sie für eine Vielzahl von Kontexten in der gesamten EU bereitgestellt werden. Auch in diesem Fall kann jedoch freiwillig eine Interoperabilitätsbewertung durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob durch diese Lösungen im jeweils spezifischen Kontext alle potenziellen Probleme bei der grenzüberschreitenden Interoperabilität angegangen werden.

#### *Keine rückwirkenden Bewertungen*

Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Interoperabilitätsbewertungen tritt am 12. Januar 2025 in Kraft. Viele verbindliche Anforderungen, die sich auf die grenzüberschreitende Interoperabilität transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste auswirken, wurden möglicherweise bereits beschlossen, aber noch nicht in nationales Recht umgesetzt oder durchgeführt. Eine rückwirkende

Bewertung ist nicht obligatorisch, wird aber für Fälle, die wichtige Interessen betreffen, dringend empfohlen, da sie, wie oben erläutert, zur Umsetzung oder Durchführung beitragen kann.

### 2.3 Beispiele

#### *Fall 1: Anpassung einer nationalen Lösung, um den Datenaustausch mit anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen*

Eine Großstadt in einem Mitgliedstaat muss ihr technisches System weiterentwickeln, um erweiterte Anforderungen an den Datenaustausch mit Behörden anderer Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich aus einer neuen EU-Verordnung ergeben.

Die zuständige Generaldirektion der Kommission hat jedoch im Zusammenhang mit der Einreichung des Vorschlags eine ausführliche Interoperabilitätsbewertung durchgeführt, in der die erwarteten Folgen für die Mitgliedstaaten beschrieben werden. Eine erneute Interoperabilitätsbewertung ist nicht erforderlich, wenn sich die beabsichtigte Änderung unmittelbar aus der Notwendigkeit ergibt, die neue Verordnung einzuhalten. Mit anderen Worten: Eine erneute Bewertung ist in diesem Fall nicht obligatorisch, weil die Stadt nicht die Entscheidung **trifft**, sondern lediglich eine Entscheidung über verbindliche Anforderungen **umsetzt** (vgl. Frage 1 in der Entscheidungsstruktur).

Eine neue Bewertung wäre jedoch obligatorisch, wenn die Stadt beschließen würde, zusätzliche Anforderungen einzuführen, die sich nicht aus einer Verpflichtung im Rahmen der neuen Verordnung ergeben, sondern im selben Kontext (grenzüberschreitender Datenaustausch) festgelegt würden oder sich auf sie auswirken könnten (Änderung des Datenformats oder des Dateneigentums).

#### *Fall 2: Bedarf an IT-Unterstützung für neue EU-Rechtsvorschriften.*

Eine staatliche Stelle in einem Mitgliedstaat muss ihre Berichterstattungslösung weiterentwickeln, um neue verbindliche Anforderungen zu unterstützen, die sich aus einer kürzlich angenommenen Verordnung ergeben. Die Verordnung verpflichtet Akteure, die auf dem Inlandsmarkt für Produkt X tätig sind, regelmäßig digitale Berichte über den Verkauf ihres Produkts vorzulegen.

Eine Bewertung ist nicht erforderlich, da die betreffende Stelle nicht die Entscheidung trifft, sondern lediglich eine Entscheidung über verbindliche Anforderungen umsetzt (siehe Frage 1).

Anders verhielte es sich jedoch, wenn die Verordnung lediglich eine übergeordnete Anforderung festlegt und die Agentur plant, zu deren Umsetzung eine Entscheidung über weitere, neue verbindliche Anforderungen zu treffen, die noch nicht bewertet wurden. Beispielsweise könnte es sein, dass die betreffende Stelle eine Entscheidung über Anforderungen zur Regelung der gemeinsamen Nutzung digitaler Verkaufsmeldungen treffen und dann die Auswirkungen einer solchen Anforderung auf den grenzüberschreitenden Datenaustausch bewerten muss.

Die staatliche Stelle könnte dennoch zu dem Schluss kommen, dass sie nicht verpflichtet ist, eine Interoperabilitätsbewertung durchzuführen. Die neue Anforderung betrifft nicht einen digitalen öffentlichen Dienst (insbesondere nicht die Interaktion eines solchen Dienstes mit anderen), sondern lediglich Änderungen des Schwellenwerts für die Zahl der Unternehmen, über die Bericht zu erstatten ist (Frage 3). In diesem Fall kann eine freiwillige Bewertung jedoch wertvoll sein.

#### *Fall 3: Ausschreibung eines Rahmenvertrags für die Wartung und Weiterentwicklung technischer Systeme*

Eine staatliche Stelle in einem Mitgliedstaat ist im Begriff, einen Rahmenvertrag für die Wartung und Weiterentwicklung ihrer Informationssysteme auszuschreiben. Die betreffende Stelle entscheidet über eine verbindliche Anforderung und setzt nicht nur eine Entscheidung um (Frage 1).

Verbindliche Anforderungen können eine Aufforderung zur Einreichung von Angeboten umfassen. Die Ausschreibung eines Rahmenvertrags für den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung professioneller Systeme wird jedoch für sich gesehen keine verbindlichen Anforderungen an digitale öffentliche Dienste enthalten, sondern vielmehr eine Weiterentwicklung (Frage 2). Eine Interoperabilitätsbewertung ist daher nicht erforderlich.

Eine Bewertung ist in der Regel erforderlich, wenn im Rahmen des Vertrags eine spezifische Systementwicklung verlangt wird (z. B. wird zur Unterstützung neuer Rechtsvorschriften eine neue nationale oder organisatorische Anforderung eingeführt – dies könnte Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste haben, weil sie möglicherweise die Geschäftslogik eines Systems (oder bestimmter Aspekte desselben) ändert).

*Fall 4: Beschaffung einer Lösung für einen Dienst, der von grenzüberschreitenden Nutzern genutzt wird*

Eine Gemeinde in der Grenzregion eines Mitgliedstaats erwägt, eine digitale Selbstbedienungslösung zu erwerben, um die Zahlung der Gebühren für das Parken in den ausgewiesenen Gebieten der Gemeinde zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Vergabeentscheidung wird die Gemeinde neue verbindliche Anforderungen an ein Informationssystem zur Bereitstellung dieses Dienstes festlegen.

Die Anforderungen haben jedoch keine Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität (Frage 3), da die Lösung darauf abzielt, von der Partei, die die Parkgebühr direkt entrichten möchte, eine Zahlung zu verlangen. Ein Datenaustausch zwischen Behörden in den Mitgliedstaaten oder mit Organen der EU ist bei diesem Zahlungsvorgang nicht erforderlich.

Da die Erbringung des Dienstes keine grenzüberschreitende Interaktion von Netz- oder Informationsdiensten erfordert, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, vor der Beschaffung der vorgeschlagenen Lösung eine Interoperabilitätsbewertung durchzuführen.

*Fall 5: Es werden neue EU-Vorschriften vorgeschlagen, die eine nationale digitale Unterstützung vorschreiben*

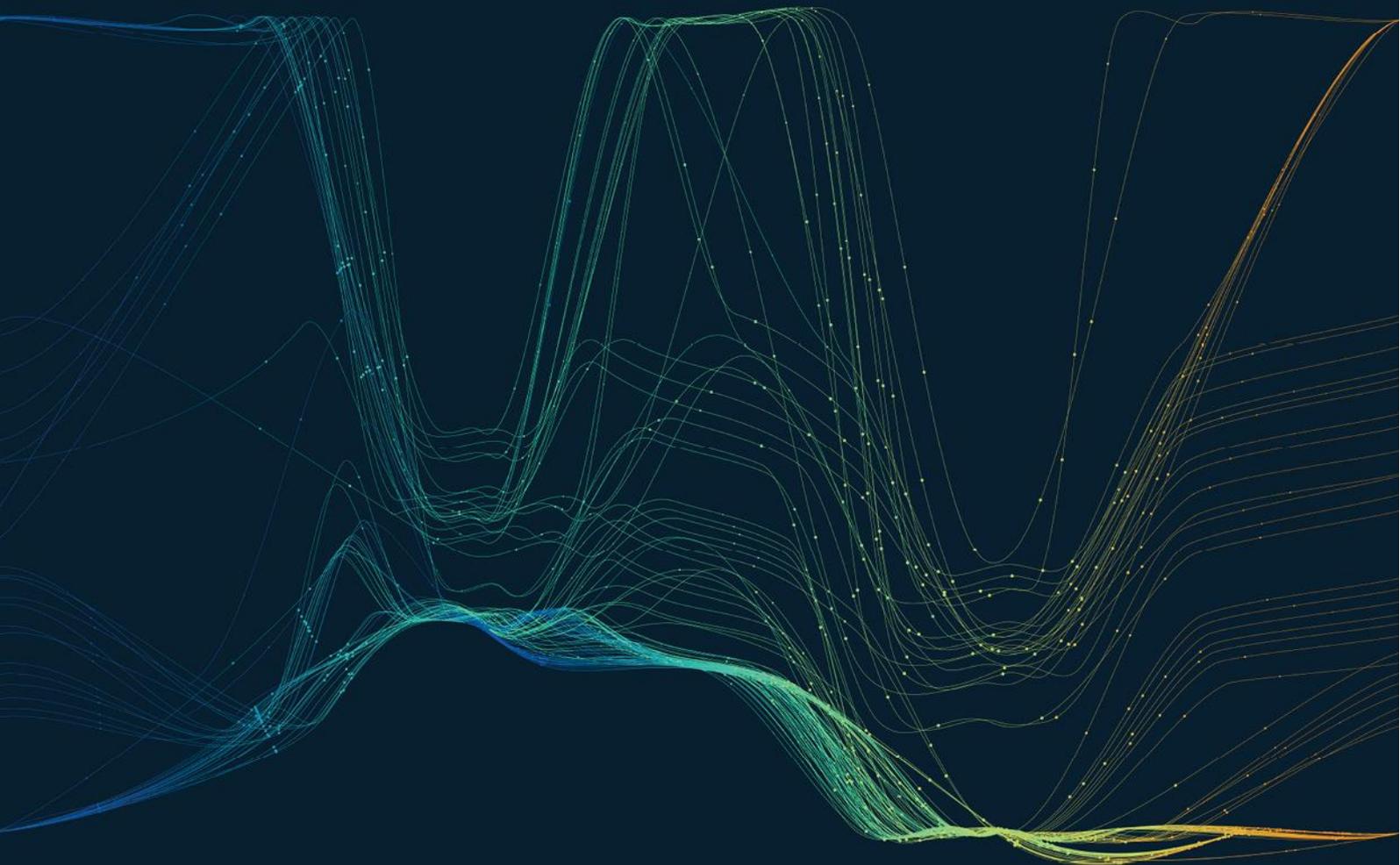
Eine Generaldirektion der Kommission hat einen Gesetzgebungsakt zur weiteren Regulierung des Agrarsektors ausgearbeitet, in dem zu diesem Zweck neue Abgrenzungen und Datenarten für die Berichterstattung über CO<sub>2</sub>-Emissionen eingeführt werden. Mehrere Mitgliedstaaten haben bereits vor zwei Jahren nationale Lösungen für die Berichterstattung eingeführt. Sollte der Rechtsakt angenommen werden, müssten diese Mitgliedstaaten ihre bestehenden Rechtsrahmen und Informationssysteme weiterentwickeln, damit sie die in dem Gesetzgebungsakt beschriebenen neuen Abgrenzungen und Datenarten unterstützen können.

Die Generaldirektion wird eine Interoperabilitätsbewertung für den Vorschlag durchführen müssen, da dieser noch zur Diskussion steht (Frage 1) und einen transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienst (Frage 2 und Frage 3) betrifft (d. h. er betrifft Datenströme zwischen öffentlichen Einrichtungen). Bei dieser Interoperabilitätsbewertung müssten dann die bestehenden Lösungen und die Art und Weise, wie sie (weiter) verwendet werden können, berücksichtigt werden, um Doppelarbeit und doppelten Einsatz von Ressourcen zu vermeiden.

Von diesen konkreten Beispielen abgesehen sind auch die folgenden Fälle gute Indikatoren dafür, wann eine Bewertung wahrscheinlich wertvoll oder sogar obligatorisch ist:

- Festlegung neuer Aufgaben für Behörden
- Änderungen bei der Offenlegung von Informationen
- Änderungen der Auskunftsrechte
- neue Art und Weise der Bereitstellung des öffentlichen Dienstes

# 3 Wie ist eine Interoperabilitätsbewertung durchzuführen?



Nachdem Sie anhand der Entscheidungsstruktur in Kapitel 2 festgestellt haben, dass eine Interoperabilitätsbewertung erforderlich ist, zeigt Ihnen dieses Kapitel, wie Sie die Bewertung durchführen.

In diesem Kapitel erhalten Sie eine klare Schritt-für-Schritt-Anleitung für die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung im Einklang mit der IEA. Am Ende dieses Kapitels werden Sie wissen,

- welches die wichtigsten Schritte einer Interoperabilitätsbewertung sind,
- wie man verbindliche Anforderungen ermittelt und dokumentiert,
- wie man Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität erkennt,
- wie man einschlägige Interessenträger ermittelt und konsultiert und
- wie man anwendbare Lösungen für ein interoperables Europa ermittelt.

Die IEA stellt eindeutig fest, dass der Ansatz für die Durchführung von Interoperabilitätsbewertungen **verhältnismäßig** und auf ihre jeweilige Ebene und ihren Umfang **zugeschnitten** sein sollte. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Methoden und Instrumente in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Werte ergeben (siehe Unterabschnitt 3.4 dieses Kapitels). Dieses Kapitel zielt nicht darauf ab, einen Einheitsansatz zu bieten, sondern Sie mit den verschiedenen Optionen vertraut zu machen. Diese Optionen unterscheiden sich je nach den Umständen, die mit der allgemeinen Interoperabilitäts-Governance einer öffentlichen Einrichtung zusammenhängen. Eine solche Governance könnte beispielsweise die Existenz nationaler oder organisatorischer Bewertungen oder IT-/Interoperabilitätsrahmen einschließen (siehe [Kapitel 5](#)). Gibt es in einer bestimmten Einrichtung keine spezifischen Leitlinien zum Ansatz für Interoperabilitätsbewertungen, sollte die Person, die die Bewertung leitet, den Ansatz wählen, der den größten Nutzen bringt und zugleich den geringsten Aufwand verursacht.

Der in diesem Kapitel beschriebene Prozess stellt einen umfassenden **Ansatz nach „bewährten Verfahren“** für Interoperabilitätsbewertungen dar; wir erkennen jedoch an, dass Einrichtungen in Bezug auf Größe, Struktur, Ressourcen und Reife variieren. Dieser Prozess kann und sollte auf Ihren spezifischen organisatorischen Kontext und Ihre spezifischen Sachzwänge zugeschnitten werden.

**Entscheidend ist, die zentralen Grundsätze<sup>8</sup> der Bewertung zu wahren und gleichzeitig den Prozess so anzupassen, dass er unter Ihren besonderen Umständen sowohl machbar als auch sinnvoll ist.** Prüfen Sie beim Durchsehen dieser Leitlinien, wie die einzelnen Schritte an die Fähigkeiten und Anforderungen Ihrer Einrichtung angepasst werden können – und dass dabei sichergestellt werden kann, dass die Bewertung unabhängig von Ihrem Ausgangspunkt oder den verfügbaren Ressourcen sinnvoll und umsetzbar bleibt.

Der erste Schritt besteht darin, die allgemeinen Empfehlungen für die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung auszuloten, bevor man sich eingehender mit den einzelnen Schritten des Verfahrens befasst.

---

<sup>8</sup> Die Bewertungen wurden konzipiert, um grenzüberschreitende Interoperabilität zu ermöglichen und gleichzeitig die Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger sicherzustellen und so eine nachhaltige und zukunftssichere Digitalpolitik zu gestalten. Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, das Ausmaß der Auswirkungen der geplanten Anforderungen einzuschätzen und Maßnahmen zur Nutzung der Vorteile und Bewältigung der potenziellen Kosten vorzuschlagen (Erwägungsgrund 17) sowie einen verhältnismäßigen und differenzierten Ansatz entsprechend der Ebene und dem Umfang der Bewertungen zu wählen (Erwägungsgrund 19).

### 3.1 Allgemeine Empfehlungen

Allgemeine Empfehlungen für die Suche nach dem richtigen Ansatz:



**Frühzeitig beginnen.** Am gewinnbringendsten ist es, wenn Bewertungen in einer frühen Phase des Entwurfs neuer verbindlicher Anforderungen (z. B. im Rahmen der Politikgestaltung, im Rahmen von Legislativvorschlägen oder bei der Gestaltung neuer IT-Lösungen), spätestens aber vor dem Treffen verbindlicher Entscheidungen, durchgeführt werden.



**Auf Gebrauchstauglichkeit achten.** Je präziser und eindeutiger die Entscheidung, die die Anforderungen enthält (z. B. die Durchführung eines einzelnen Projekts einer Gebietskörperschaft), desto pragmatischer und somit konzentrierter kann der Schwerpunkt der Bewertung gefasst werden. Versuchen Sie, Umfang und Ziele klar zu definieren und die Bewertung daran anzupassen.



**Bestehende Rahmen nutzen.** Die Bewertung sollte an die bestehenden organisatorischen und administrativen Rahmenbedingungen angeglichen werden; auf diese Weise wird sichergestellt, dass sie den administrativen Arbeitsablauf ergänzen. Gegebenenfalls sollten auch digitalpolitische Rechtsrahmen berücksichtigt werden. Ist die Bewertung mit einer früheren Bewertung (auf EU- oder nationaler Ebene) verknüpft, sollte diese vorherige Bewertung weiterverwendet und auf ihr aufgebaut werden.



**Interessenträger konsultieren.** Bei der Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung sollten die direkt betroffenen Nutzer der Dienste (einschließlich der Bürgerinnen und Bürger oder ihrer Vertreter) konsultiert werden. Zudem wäre es ratsam, die Anwender sowie andere an der Bereitstellung des Dienstes beteiligte Akteure zu konsultieren. Bedenken Sie, dass an solchen Bewertungen Personen beteiligt sein können, die keine Grundkenntnisse im Informationsmanagement oder im IT-Bereich besitzen.

### 3.2 Vorbereitung

Diese Phase bildet die Grundlage für den Prozess und trägt dazu bei, den Anwendungsbereich festzulegen, das richtige Team zusammenzustellen und einen klaren Aktionsplan aufzustellen. Wenn Sie in diese Anfangsphase Zeit investieren, können Sie die nachfolgenden Bewertungsphasen straffer gestalten, potenzielle Fallstricke vermeiden und sicherstellen, dass die Endergebnisse sowohl relevant als auch umsetzbar sind.

#### 3.2.1 Ermitteln Sie die Prozesse, die eine Interoperabilitätsbewertung auslösen würden

Versuchen Sie, die Prozesse zu ermitteln, die in der Regel einer Bewertung bedürfen, z. B. der Gesetzgebungszyklus, Umsetzungsprozesse oder Vergabeverfahren, anstatt ad hoc zu prüfen, ob eine Interoperabilitätsbewertung erforderlich ist. Wenn Sie einen Überblick über die Prozesse gewonnen haben, versuchen Sie, diese weiter auf die mögliche Anlaufstelle/Interventionsstelle einzuengen. Sollte Ihr Gesetzgebungszyklus beispielsweise die Verpflichtung zur Durchführung einer Folgenabschätzung enthalten, prüfen Sie, ob die Interoperabilitätsbewertung in diesen Prozess einbezogen werden könnte und bei welchem Schritt des Verfahrens dies erfolgen sollte.

### 3.2.1 Ermitteln Sie, ob eine Interoperabilitätsbewertung erforderlich ist

Das Verfahren für diesen Schritt wird in [Kapitel 2](#) ausführlich beschrieben. Die in Kapitel 2 dargestellte Entscheidungsstruktur enthält insbesondere einen strukturierten Ansatz für die Evaluierung, ob in Ihrem konkreten Fall eine Interoperabilitätsbewertung erforderlich ist. Sie sollten nur dann mit den in diesem Kapitel beschriebenen Schritten fortfahren, wenn die Vorabbewertung in Kapitel 2 ergibt, dass eine Bewertung erforderlich ist. Auch wenn Sie rechtlich nicht zur Durchführung einer Bewertung verpflichtet sind, können Sie dennoch eine solche Bewertung freiwillig durchführen.

### 3.2.2 Legen Sie den Umfang und die Ziele der Bewertung fest

Durch die Festlegung des Umfangs und der Ziele der Interoperabilitätsbewertung erhält der Rest des Prozesses seine Form. Der Umfang bestimmt die Grenzen dessen, was bewertet wird (einschließlich der Frage, welche Fälle des Datenaustauschs, der Systeme, Verfahren oder Dienste in welcher Tiefe geprüft werden). In den Zielen wird klargestellt, was Sie mit der Bewertung erreichen möchten (z. B. die Ermittlung spezifischer Interoperabilitätslücken oder die Evaluierung der Konformität mit bestimmten Normen).

Es sei daran erinnert, dass Umfang und Ziele auf den spezifischen Kontext Ihres Projekts und Ihrer Einrichtung zugeschnitten sein sollten. Berücksichtigen Sie die Art und Komplexität des zu bewertenden Projekts sowie die Organisationsstruktur und die verfügbaren Ressourcen. Eine groß angelegte grenzüberschreitende Initiative kann eine umfassende Bewertung erfordern. Ein kleineres, lokal ausgerichtetes Projekt kann von einem stärker fokussierten Ansatz profitieren.

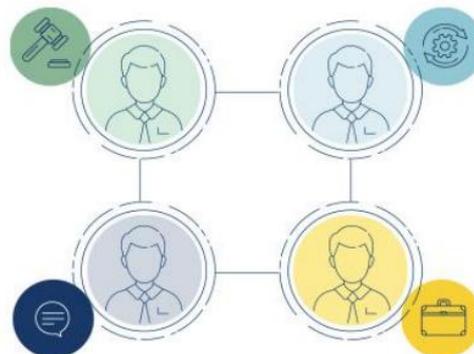
Erwägen Sie bei der Festlegung des Umfangs und der Ziele, ob Ihre Organisation über die Fähigkeit zur Durchführung der Bewertung verfügt. Dies umfasst nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch Zeit, Fachwissen und den Zugang zu den erforderlichen Informationen. Dies dient dem Ziel, ein Gleichgewicht zwischen Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit herzustellen und sicherzustellen, dass die Bewertung innerhalb der Ihnen gesetzten Grenzen sinnvoll und umsetzbar ist. Sie sollten sich angesichts all dessen bewusst sein, dass Umfang und Ziele der Bewertung, auch wenn sie stets einen transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienst betreffen muss, sehr unterschiedlich sein können und dass diese Unterschiede nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union, sondern auch innerhalb Ihres Mitgliedstaats und innerhalb Ihrer Einrichtung bestehen können.

### 3.2.3 Stellen Sie ein fachübergreifendes Bewertungsteam zusammen

Die Zusammenstellung des richtigen Teams ist für die Durchführung einer wirksamen Interoperabilitätsbewertung von entscheidender Bedeutung. Das ideale Szenario würde eine vielfältige Gruppe von Experten umfassen, aber wir erkennen an, dass Einrichtungen möglicherweise nur über begrenzte Kompetenzen und Ressourcen verfügen. Entscheidend ist, dass Sie innerhalb der Ihnen gesetzten Grenzen die bestmögliche Kombination von Kompetenzen anstreben.

In einem idealen Szenario wäre in Ihrem Bewertungsteam eine Vielzahl von Kompetenzen und Perspektiven vereint. Erwägen Sie, Teammitglieder mit Fachwissen in folgenden Bereichen aufzunehmen:

- rechtliche und regulatorische Aspekte des Datenaustauschs (Interoperabilität)
- Analyse des Geschäftsablaufs
- Datenmanagement, einschließlich semantischer Expertise und Governance
- IT-Architektur und Systemintegration
- spezifisches Fachwissen, das für die zu bewertenden verbindlichen Anforderungen und die betroffenen Dienste relevant ist



Bedenken Sie, dass eine Person in mehreren Fachgebieten qualifiziert sein kann. Im Fall begrenzter Ressourcen räumen sie denjenigen Kompetenzen, die für Ihren spezifischen Bewertungskontext von entscheidender Bedeutung sind, Vorrang ein. Sie könnten auch in Erwägung ziehen, vorübergehend externe Sachverständige oder Berater hinzuzuziehen, um wesentliche Lücken im Fachwissen Ihres Teams zu schließen.

Die Größe Ihres Teams sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang Ihrer Bewertung stehen. Ein kleines, zielgerichtetes Team könnte für eine Bewertung mit begrenztem Umfang ausreichen. Für ein größeres und komplexeres Projekt kann ein umfangreicheres Team erforderlich sein.

### 3.2.4 Relevante Interessenträger ermitteln

Beginnen Sie mit der Ermittlung der Interessenträger, für die die verbindlichen Anforderungen relevant sein könnten, indem Sie sich beispielsweise fragen, wer davon betroffen sein könnte:

- Umsetzung, z. B. wer ist an welchem Teil des Verfahrens beteiligt?
- Bereitstellung von Diensten, z. B. welche Einrichtungen sind zwingend an einer erfolgreichen Erbringung beteiligt?
- eigentliche Erbringung, z. B. wer muss mit wem interagieren?
- oder Management, z. B. wer ist beteiligt, um Kohärenz zu gewährleisten?

Hierbei kann es sich um öffentliche oder private Interessenträger (Unternehmen), Bürgerinnen und Bürger oder Einrichtungen der Union handeln. Diese Interessenträger müssen zu einem späteren Zeitpunkt konsultiert werden. Werden solche Interessenträger frühzeitig ermittelt, könnten sie sogar bereits zur Durchführung des nächsten Schritts beitragen (z. B. Ermittlung der verbindlichen Anforderungen). Es ist nicht erforderlich, jeden einzelnen Interessenträger zu benennen; stattdessen sollten Kategorien ermittelt werden (z. B. alle Bürger und Bürgerinnen oder nur eine bestimmte Gruppe, alle Unternehmen oder nur bestimmte Branchen).

## 3.3 Erstanalyse

In der nächsten Phase werden vorhandene Unterlagen, Strategien und Dienste geprüft, um die wichtigsten Elemente, die Ihre Bewertung formen werden, zu ermitteln und zu verstehen.

In dieser Phase werden drei Ziele verfolgt:

1. die Sammlung und Überprüfung einschlägiger Unterlagen und Strategien, in denen die Anforderungen beschrieben werden, die sich auf die Interoperabilität auswirken,

2. die Ermittlung und klare Dokumentation der verbindlichen Anforderungen, die von zentraler Bedeutung für Ihre Bewertung sind,
3. die Erstellung einer Bestandsaufnahme der transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienste, die von diesen Anforderungen betroffen sind.

Bedenken Sie beim Durchlaufen der folgenden drei Unterabschnitte, dass Tiefe und Breite Ihrer Analyse in einem angemessenen Verhältnis zu dem in der Vorbereitungsphase festgelegten Umfang Ihrer Bewertung stehen sollten. Das Ziel besteht darin, eine solide Wissensbasis zu schaffen, die in den verbleibenden Teil Ihres Bewertungsprozesses einfließt.

### 3.3.1 Unterlagen und Strategien zur Beschreibung der Anforderungen überprüfen

Der Hauptzweck dieser Phase besteht darin, sämtliche Dokumente zusammenzutragen und zu analysieren, die für das Verständnis der neuen oder geänderten Anforderungen relevant sind (unabhängig davon, ob sie ausdrücklich genannt oder nur impliziert werden). Diese Überprüfung bildet die Grundlage für die Ermittlung der verbindlichen Anforderungen, die für Ihre Bewertung im nächsten Schritt von zentraler Bedeutung sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass Art und Umfang der verfügbaren Unterlagen je nach der aktuellen Phase des zu bewertenden Projekts oder der zu bewertenden Initiative erhebliche Unterschiede aufweisen können (d. h. ob es sich um die Vorbereitungsphase der Gesetzgebung, die Konzeptions- und Entwurfsphase oder eine spätere Phase handelt).

Je nach der Phase des zur Entwicklung eines digitalen öffentlichen Dienstes führenden Prozesses, in der Sie sich aktuell befinden, könnte Folgendes einen Überblick darüber geben, welche Schritte möglicherweise zu unternehmen sind.

1. Alle relevanten Dokumente ermitteln und zusammentragen. Hierzu können nicht nur die Rechtsakte, in denen die Anforderung festgelegt wird, zählen, sondern auch Sekundärquellen wie technische Unterlagen oder Mitteilungen über das Dokument, das die Anforderung enthält. Werfen Sie zunächst ein weites Netz aus, um sicherzustellen, dass Ihnen keine wesentlichen Informationen entgehen; gehen Sie also beispielsweise über das verbindliche Dokument mit der Beschreibung der Anforderungen hinaus und berücksichtigen Sie den Kontext, in dem sie festgelegt worden sind oder künftig umgesetzt werden. Dies kann auch andere bestehende Verpflichtungen zum Datenaustausch umfassen, die derzeit nicht geregelt sind.
2. Teilen Sie die Dokumente nach ihrer Art und Relevanz für die Interoperabilität in Kategorien ein.
3. Führen Sie eine erste Überprüfung durch, um Kenntnisse über Umfang und Inhalt der einzelnen Dokumente zu erlangen.
4. Erstellen Sie eine Zusammenfassung oder ein Verzeichnis der wichtigsten Dokumente und ihrer Relevanz für die Interoperabilitätsanforderungen.
5. Ermitteln sie Lücken in den Unterlagen, die möglicherweise behoben werden müssen.

Sonstige Erwägungen:

- Berücksichtigen Sie sowohl interne als auch externe Dokumentationsquellen.
- Achten Sie auf die Versionskontrolle und stellen Sie auf diese Weise sicher, dass Sie mit den aktuellsten Informationen arbeiten.
- Suchen Sie nach Verweisen auf Normen oder andere externe Anforderungen, die sich auf die Interoperabilität auswirken können.
- Merken Sie etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, die Sie in den Unterlagen finden, zur weiteren Prüfung vor.

Bitte beachten Sie, dass das Ziel in dieser Phase nicht darin besteht, die Anforderungen eingehend zu analysieren, sondern einen angemessenen Überblick über die dokumentierte Anforderungslandschaft zu erhalten. Dies wird dann als Grundlage für die eingehendere Analyse in den folgenden Schritten dienen.

### 3.3.2 Relevante verbindliche Anforderungen ermitteln

Der Zweck dieses Schritts besteht in der **Ermittlung und Dokumentation der verbindlichen Anforderungen**, die Sie zu bewerten beabsichtigen (weitere Informationen darüber, was eine „verbindliche Anforderung“ ist, finden Sie in [Kapitel 2](#)). Bitte beachten Sie, dass eine einzige Interoperabilitätsbewertung auch dann durchgeführt werden kann, wenn eine Reihe verbindlicher Anforderungen zu behandeln ist (dies trifft in der Regel zu, wenn sie alle im Rahmen desselben Entscheidungsprozesses festgelegt werden sollen).

Sie müssen die Anforderungen dokumentieren, da sie Ihnen bei der Diskussion über die Auswirkungen dieser Anforderungen helfen werden, was das Ziel der Interoperabilitätsbewertung ist. Bedenken Sie, dass diese Aufgabe nicht immer einfach ist. Einige Anforderungen sind möglicherweise nicht unmittelbar offensichtlich und eindeutig, sondern werden vielleicht erst nach einer gründlichen, fachkundigen Analyse ermittelt.

Prüfen Sie die Dokumente, die Sie bereits ermittelt haben, und extrahieren Sie die verbindlichen Anforderungen, die

- digitale öffentliche Dienste betreffen:
  - o Sie besitzen eine digitale Dimension, d. h. die ihnen zugrunde liegenden Prozesse sind digitalisiert oder automatisiert. Sie verarbeiten Daten. Sie beinhalten die Festlegung oder Nutzung digitaler Lösungen. Sie bieten für die Bereitstellung von Diensten einen digitalen Kanal an oder werden über Netz- und Informationssysteme bereitgestellt.
  - o Sie beinhalten Interaktionen zwischen öffentlichen Einrichtungen, d. h. sie werden von Einrichtungen der Union oder öffentlichen Stellen füreinander oder für natürliche oder juristische Personen in der Union erbracht.
- eine transeuropäische Dimension besitzen:
  - o Sie erfordern die Grenzen der Mitgliedstaaten überschreitende Interaktionen zwischen Einrichtungen der Union oder zwischen Einrichtungen der Union und öffentlichen Stellen.

Gehen Sie bei Ihren Überlegungen gründlich vor: Wird während des Bewertungsverfahrens das Bestehen einer verbindlichen Anforderung übersehen, kann dies mitunter später für die Anwender zu Problemen bei der grenzüberschreitenden Interoperabilität führen.<sup>9</sup>

Nach der Ermittlung der Anforderungen können Sie die Methode wählen, mit der Sie die ermittelten Anforderungen am besten dokumentieren können.<sup>10</sup> Vermeiden Sie bei der Dokumentation der Anforderungen generell die passive Form, da dies häufig dazu führt, dass die Akteure (d. h. die Beteiligten) nicht eindeutig benannt werden. Vergewissern Sie sich, dass der Auszug die Informationen enthält, die zu dessen Einstufung als verbindliche Anforderung benötigt werden, denn Ihre Bewertung betrifft möglicherweise Informationen, die aus dem Kontext des verbindlichen Dokuments (nicht dem Dokument selbst) zusammengetragen wurden.

Abhängig von der Projektphase, in der die Anforderungen festgelegt werden, können sich unterschiedliche Methoden zur Ermittlung und Dokumentation von Anforderungen als wertvoll erweisen (z. B. die Suche nach Nutzerberichten oder Anwendungsfällen zu Beginn des Gesetzgebungszyklus). Berücksichtigen Sie daher bei der Dokumentation Ihrer ermittelten Anforderungen die voraussichtliche Zielgruppe für die Interoperabilitätsbewertung. Die Bewertung muss zwar auf einer offiziellen Website veröffentlicht werden, also öffentlich zugänglich sein, sie wird aber höchstwahrscheinlich auch für die nachfolgenden Verfahren im Lebenszyklus eines digitalen öffentlichen Dienstes Informationen bereitstellen. Prüfen Sie daher, ob der Bewertungsbericht in seiner bestehenden Form weitergegeben wird oder ob Sie beispielsweise für die Konsultation der Interessenträger, die Auftragsvergabe oder die Umsetzung andere Dokumente erstellen werden. Wenn ja, passen Sie Ihre Methoden entsprechend an. Ihre Dokumentation hängt auch von der Art der von Ihnen beschriebenen verbindlichen Anforderungen ab (z. B. geschäftliche, funktionsbezogene und nicht funktionsbezogene Anforderungen oder technische Anforderungen).

Wie bereits erwähnt, werden Ihre Anforderungen in der Regel Teil eines größeren Verfahrens sein, von dem sie nur bestimmte Teile regeln. Es ist daher sinnvoll, dass Sie den Prozess als Ganzes betrachten und Ihre Dokumentation an dessen Besonderheiten anpassen. Zu diesem Zweck können Sie

1. die Anforderungen in ein Prozessdiagramm übertragen,
2. die Anforderungen in einer Form aufzählen, die auch für andere Zwecke verwendet werden kann (z. B. für eine Ausschreibung).<sup>11</sup>

### 3.3.3 Betroffene transeuropäische digitale öffentliche Dienste erfassen

Für die Bewertung, wo und wie sich die ermittelten verbindlichen Anforderungen auf den transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienst auswirken werden, ist es sinnvoll, den Schwerpunkt auf

---

<sup>9</sup> So waren beispielsweise fehlende Interoperabilitätsanforderungen in der Vergangenheit ein Auslöser dafür, den politischen Ansatz für die elektronische Rechnungsstellung zu überdenken: [Bericht über die Auswirkungen der Richtlinie 2014/55/EU auf den Binnenmarkt und die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen](#).

<sup>10</sup> Das offene Datenportal der EU bietet einen ausführlichen [Leitfaden für die Visualisierung von Daten](#), der verschiedene Techniken von Diagrammen über Grafiken bis hin zum Storytelling umfasst.

<sup>11</sup> In Fällen, in denen die Interoperabilitätsbewertung mit der Beschaffung von IKT-Systemen verbunden ist, sollten die technischen Spezifikationen der Beschaffungsdossiers die Anforderungen erfüllen, die in den [ICT technical specifications to be eligible for referencing in public procurement](#) (technische IKT-Spezifikationen, auf die bei der Vergabe öffentliche Aufträge Bezug genommen werden kann) festgelegt sind und als Interoperabilitätslösungen betrachtet werden können.

die Visualisierung des Dienstes an sich, einschließlich seiner transeuropäischen Dimension, zu legen (z. B. die mittels ihrer Netz- und Informationssysteme geschaffene Verbindung über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg, zwischen Einrichtungen der Union oder zwischen Einrichtungen der Union und öffentlichen Stellen). Dies dient dem Zweck, den grenzüberschreitenden Datenaustausch und Interaktionen, die für eine wirksame Erbringung der öffentlichen Dienste erforderlich sind, zu ermitteln und zu visualisieren. Auf diese Weise können Sie den Weg für eine Bewertung der Auswirkungen der Anforderungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität ebnen, d. h. zielgenau die Auswirkungen auf den zuvor ermittelten Datenaustausch und die Interaktionen bewerten.

Es gibt viele Möglichkeiten, an diese Aufgabe heranzugehen; im folgenden Abschnitt wird eine Möglichkeit aufgezeigt, Kenntnisse sowohl über den Dienst selbst als auch die grenzüberschreitenden Interaktionen zu erwerben, die dann zu Überlegungen hinsichtlich der Interoperabilität führen:

Visualisieren Sie zunächst den Dienst selbst, indem Sie Folgendes betrachten:

- Worin besteht das übergeordnete Ziel der Entscheidung, um die es geht? (einschlägiger Kontext und Orientierungspunkt)
- Wer ist beteiligt? (Akteure wie Unternehmen, Bürger und Bürgerinnen usw.)
- Was geschieht? (Prüfung der Daten? Ausstellung von Nachweisen?)
- Wann findet es statt? (zeitliche Abhängigkeit? Prozessabhängigkeit?)
- Wo findet es statt? („Backoffice“? Datenbanken? spezifischer (physischer) Standort?)
- Warum geschieht es? (Rechtsgrundlage, einschließlich möglicher Subsidiarität)

Sie können diese Visualisierung auf unterschiedliche Weise vornehmen (z. B. als Nutzerreise, Entscheidungsbaum oder Ablaufdiagramm). Sie können die Anforderungen in einem Tool zur Visualisierung der Dienstarchitektur abbilden (z. B. mithilfe der [European Interoperability Reference Architecture \(EIRA\)](#)) (Referenzarchitektur für Interoperabilität in Europa).

Im Hinblick auf die transeuropäische Dimension des digitalen öffentlichen Dienstes (z. B. die für die Erbringung des betreffenden Dienstes erforderliche grenzüberschreitende Verbindung zwischen öffentlichen Einrichtungen) berücksichtigen Sie folgende Punkte, um die ermittelten Anforderungen an den Dienst erfassen zu können:

### **1. Ermitteln Sie den erforderlichen Datenaustausch:**

- Versuchen Sie (auf der Grundlage der Beschreibung des Dienstes und der verbindlichen Anforderungen), spezifische Fälle zu erfassen, in denen Daten mit Diensten in anderen Mitgliedstaaten oder mit Einrichtungen der Union ausgetauscht oder gemeinsam genutzt werden müssen.
- Nennen Sie den Informationsbedarf, den der Datenaustausch in jedem Fall decken würde (z. B. Identifizierung natürlicher Personen, Informationen zur Produktsicherheit oder Verwaltungsdaten von Einrichtungen).

### **2. Ermitteln Sie zusammenarbeitende Dienste:**

- Bestimmen Sie für jeden Datenaustausch den/die relevanten öffentlichen Dienst(e) in anderen Mitgliedstaaten oder Einrichtungen der Union, mit dem/denen der Dienst interagieren muss.
- Notieren Sie die für diese Partnerdienste zuständigen Behörden oder Einrichtungen.

### **3. Schildern Sie die Interaktionen:**

- Beschreiben Sie die Art der einzelnen Interaktionen (z. B. Datenabruf, Datenübermittlung und-überprüfung).
- Ermitteln Sie die Art der Daten, die Bestandteil der Interaktion sind, und erwägen Sie, zur Erreichung eines Grades an Granularität, der die Weiterverwendung vorhandener Daten ermöglicht, Datengruppen zu definieren.
- Ermitteln Sie die Richtung des Datenflusses (in einer oder in zwei Richtungen).
- Notieren Sie spezifische Anforderungen an diese Interaktionen (z. B. Echtzeit –gegenüber Stapelverarbeitung, Häufigkeit).

Anschließend können Sie auch die Verbindungen erfassen.

#### **4. Erstellen Sie eine visuelle Darstellung dieser Interaktionen:**

Solche Visualisierungen wie beispielsweise ein Architekturdiagramm verleihen dem weiteren Bewertungsprozess ebenfalls einen erheblichen Mehrwert. Für den ersten Schritt können Sie Ablaufdiagramme, Nutzerreisen oder andere Visualisierungsmethoden verwenden.

Nach der Erfassung dieser Verbindungen ist auch zu prüfen, was die Umsetzung der verbindlichen Anforderung konkret bedeuten würde. Daher sollten Sie auch auf die folgenden Punkte achten.

#### **5. Ermitteln Sie Abhängigkeiten:**

- Notieren Sie etwaige Abhängigkeiten von bestimmten, für diese Interaktionen erforderlichen Systemen, Normen oder Protokollen (wenn beispielsweise ein Teil der Daten in Basisregistern gespeichert wird, sind die Abhängigkeiten vom relevanten Basisregister zu berücksichtigen, damit die Weiterverwendung der betreffenden Daten sichergestellt werden kann).
- Heben Sie bestehende Interoperabilitätslösungen, die bereits verwendet oder geplant sind, hervor.

#### **6. Berücksichtigen Sie die Skalierbarkeit:**

- Bewerten Sie das Weiterverwendungspotenzial des Dienstes mit den spezifischen Anforderungen – könnte er in anderen Anwendungsfällen erneut verwendet werden?
- Berücksichtigen Sie mögliche Änderungen der Anforderungen an den Datenaustausch, die im Laufe der Zeit eintreten können (beispielsweise können sich Art oder Umfang der Daten oder Häufigkeit von Interaktionen ändern).

Das Ergebnis dieser Arbeiten könnte eine Karte oder ein Diagramm sein, aus der bzw. dem hervorgeht, wie Ihr öffentlicher Dienst über Grenzen hinweg mit anderen Diensten interagiert. Dies könnte Folgendes beinhalten:

- eine visuelle Darstellung der Verbindungen zwischen den Diensten (dies könnte genaue Angaben zu den Arten der ausgetauschten Daten und der Beschaffenheit der einzelnen Interaktionen enthalten);
- eine Liste der Partnerdienste und zuständigen Behörden;
- notierte Abhängigkeiten und Interoperabilitätsanforderungen.

Diese Bestandsaufnahmen könnten als Bezugspunkt für den Bewertungsprozess dienen und dazu beitragen, potenzielle Herausforderungen oder Anforderungen im Zusammenhang mit der Interoperabilität zu ermitteln. Sie könnten sie beispielsweise nutzen, um die Interessenträger zu konsultieren und gemeinsam (logische, rechtliche oder Formatierung/Dokumentation betreffende) Unstimmigkeiten, Unklarheiten oder Redundanzen zu finden. In ihnen werden auch Abhängigkeiten von

anderen Diensten, Einrichtungen oder Prozessen aufgezeigt, die betroffen sein können, wenn eine Entscheidung über die betreffende verbindliche Anforderung gefällt wird.

### 3.3.4 Interessenträger einbeziehen

Die in der Vorbereitungsphase zusammengestellte Liste der Interessenträger sollte in dieser Phase der Bewertung verfeinert werden. Konsultationen können für verschiedene Zwecke genutzt werden: Sie können dazu beitragen, die Dokumentation der Anforderungen und der betroffenen Dienste (wie oben erwähnt) weiter auszubauen. Konsultationen können Ihnen auch dabei helfen, den Interessenträgern das fragliche Problem besser zu erläutern, und dazu beitragen, künftige Möglichkeiten für eine bessere grenzüberschreitende Interoperabilität zu bewerten.

Da der Schwerpunkt auf transeuropäischen digitalen öffentlichen Diensten und ihrer grenzüberschreitenden Interoperabilität liegt, sind zwei Gruppen von Interessenträgern von besonderer Bedeutung für die Bewertung:



**Nutzer digitaler öffentlicher Dienste:** Nutzer der Dienste (natürliche oder juristische Personen), die auf die grenzüberschreitende Interaktion digitaler öffentlicher Dienste angewiesen sind, um diese Dienste wirksam nutzen zu können.

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung setzt voraus, dass diese Nutzer von Diensten (einschließlich der Bürgerinnen und Bürger oder ihrer Vertreter) konsultiert werden, damit mögliche Auswirkungen bewertet werden können. Eine solche Konsultation liefert wertvolle Rückmeldungen zur Verhältnismäßigkeit der verbindlichen Anforderung in Relation zum ursprünglichen Ziel ihrer Einführung (d. h., steht diese Anforderung in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen ihrer Einführung?). Sie ermöglicht es auch, die Wirksamkeit der Anforderung zu messen (d. h., ob sie dazu beiträgt, das zu erreichen, wofür sie festgelegt wurde?). Die Anforderungen können dann entsprechend angepasst werden, bevor eine verbindliche Entscheidung getroffen wird. Bedenken Sie jedoch, dass an solchen Bewertungen Personen beteiligt sein können, die keine Grundkenntnisse im Informationsmanagement oder im IT-Bereich besitzen, und passen Sie Ihre Kommunikation entsprechend an.



**Öffentliche Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten oder auf EU-Ebene** sind Einrichtungen der Union oder öffentliche Stellen, die transeuropäische digitale öffentliche Dienste regulieren, bereitstellen, verwalten oder umsetzen.

Hierzu zählen Interessenträger aus dem gesamten Lebenszyklus des Dienstes (z. B. Referenten, IT-Anwender und andere betroffene Nutzergruppen innerhalb der öffentlichen Einrichtung, z. B. Diensteanbieter). Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie Sie diese Interessenträger konsultieren können, können Sie auch Kapitel 7 des Instrumentariums der Europäischen Kommission für eine bessere Rechtsetzung ([European Commission's Better Regulation Toolbox](#)) zurate ziehen. Bedenken Sie, dass es zur Gewährleistung der Interoperabilität erforderlich sein kann, sich einen tiefen Einblick in bestimmte

Politikbereiche zu verschaffen. Ein weiteres Beispiel für die Konsultation von Interessenträgern könnte daher die Konsultation von Sachverständigen in diesen Bereichen sein.

Beachten Sie auch, dass die nach Artikel 3 der IEA bestehende Verpflichtung zur Durchführung von Konsultationen nicht bedeutet, dass diese Konsultationen zusätzlich zu Konsultationen, die Teil anderer Verfahren sind, stattfinden müssen. Die Integration in bestehende Verfahren ist möglich und wird unter dem Gesichtspunkt der Nutzung verfügbarer Synergien tatsächlich sehr gefördert (siehe [Kapitel 5](#)).

Die Einbeziehung von Interessenträgern kann über diese Anfangsphase hinausgehen; d. h. Sie können auch das Ergebnis des nächsten Schritts (Bewertung) gemeinsam mit den Interessenträgern validieren.

### 3.4 Bewertung der grenzüberschreitenden Interoperabilität

Nachdem wir die Grundlage für Ihre Bewertung geschaffen haben, gehen wir nun zum Kern des Verfahrens der Interoperabilitätsbewertung über. Diese Phase umfasst im Einklang mit dem EIF eine Bewertung der Auswirkungen der verbindlichen Anforderungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität aus verschiedenen Blickwinkeln.

In den folgenden Unterabschnitten werden wir ausloten, wie man die Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität – unter Berücksichtigung rechtlicher, organisatorischer, semantischer und technischer Aspekte – analysiert; außerdem werden Beispiele bewährter Verfahren für die Bewältigung dieser Aufgabe bereitgestellt.

#### 3.4.1 Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität analysieren

Die IEA schreibt keine obligatorische Methode vor, erklärt aber, dass der EIF ein unterstützendes Instrument ist (Artikel 3 Absatz 2 der IEA).

Wie bereits erläutert, ist zu bedenken, dass **die Bewertung nicht den Weg zur vollständigen Interoperabilität aufzeigen muss, sondern dazu beitragen sollte, Wege zu mehr Interoperabilität zu ermitteln**. Wenn sich Ihre öffentliche Einrichtung bereits für die Anwendung einer Bewertungsmethode entschieden hat, folgen Sie bitte dieser Entscheidung (siehe [Kapitel 5](#)).

Nimmt man den EIF als Ausgangspunkt für die Bewertung, ist zu prüfen, inwieweit die vorgeschlagenen Anforderungen Interoperabilität ermöglichen oder behindern. Diese Prüfung könnte auch zeigen, ob zusätzliche Anforderungen erforderlich sind. In Erwägungsgrund 21 heißt es, dass bei der Bewertung die Auswirkungen der geplanten verbindlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des Ursprungs, der Art, der Besonderheiten und des Umfangs dieser Auswirkungen bewertet werden sollten. Um diesen Aspekten Rechnung zu tragen, können die vier Dimensionen des EIF einen ersten Ausgangspunkt bilden.



##### 3.4.1.1 Rechtliche Aspekte bewerten

Das Ziel besteht darin, zu bewerten, inwieweit öffentlichen Einrichtungen, die unter dem Dach unterschiedlicher Rechtsrahmen, politischer Maßnahmen und Strategien tätig sind, durch die verbindlichen Anforderungen ermöglicht wird, bei der Bereitstellung transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste zusammenzuarbeiten. In dieser Bewertung sollten unter anderem

folgende Faktoren berücksichtigt werden: die Kohärenz der Anforderung mit bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Potenzial für Konflikte oder Unstimmigkeiten mit anderen Rechtsrahmen, einschließlich der Digitalpolitik der EU, und die Durchführbarkeit der Um- und Durchsetzung.



#### 3.4.1.2 Organisatorische Aspekte bewerten

Das Ziel besteht darin, zu bewerten, inwieweit die verbindlichen Anforderungen öffentliche Einrichtungen dabei unterstützen, ihre Geschäftsabläufe, Zuständigkeiten und Erwartungen aneinander anzugleichen, um eine nahtlose Bereitstellung transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste in hoher Qualität erreichen zu können. Inwieweit schaffen die verbindlichen Anforderungen Chancen oder Risiken für Einrichtungen und ihre Arbeitsweise? Legen sie beispielsweise neue Aufgaben fest, die integriert werden müssen, oder weisen sie Zuständigkeiten (neu) zu?



#### 3.4.1.3 Semantische Aspekte bewerten

Das Ziel besteht darin, zu bewerten, inwieweit die verbindlichen Anforderungen gewährleisten, dass das genaue Format und die genaue Bedeutung der ausgetauschten Daten und Informationen in sämtlichen Phasen des für die Erbringung der betroffenen transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienste erforderlichen Austauschs erhalten bleiben und verstanden werden. Inwieweit schaffen die verbindlichen Anforderungen Chancen oder Risiken für einen sinnvollen grenzüberschreitenden Datenaustausch? Fördern sie beispielsweise die Verwendung kontrollierter Vokabulare oder nutzen sie neue Konzepte?



#### 3.4.1.4 Technische Aspekte bewerten

Das Ziel besteht darin, zu bewerten, inwieweit die verbindlichen Anforderungen die verschiedenen beteiligten Parteien dabei unterstützen, untereinander sichere und ordnungsgemäße Verbindungen herzustellen, damit sie die transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienste erbringen können.

Ab der vorliegenden Fassung der Leitlinien werden all diese Aspekte nicht nur von einem einzigen Instrument abgedeckt. Derzeit ist im Portal für ein interoperables Europa eine erste Version verfügbar, mit der Sie Ihre Ergebnisse in dem im Anhang der Verordnung vorgeschriebenen Format übermitteln können.

Vorerst kann Ihnen das folgende Beispiel eine erste Vorstellung von den Fragen vermitteln, die zur Ermöglichung grenzüberschreitender Interoperabilität gestellt werden müssen; somit erhalten sie eine Vorstellung von den anfänglichen Eingriffspunkten zur Ermittlung möglicher Auswirkungen der verbindlichen Anforderungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität.



**Beispiel:** Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen stehen bei der Verwendung ihres nationalen Behindertenausweises in anderen EU-Ländern immer noch vor Problemen. Es liegt auf der Hand, dass diese Probleme überwunden werden müssen. Die nationalen Behindertenausweise sollten idealerweise digitalisiert werden, was jedoch einige schwierige Interoperabilitätsfragen aufwirft. Zum Beispiel:

- **Rechtlich:**
  - Wie kann sichergestellt werden, dass ein von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellter Nachweis einer Behinderung (z. B. ein digitaler Ausweis) auch in einem anderen Mitgliedstaat rechtsgültig ist?
  - Wie kann man prüfen, ob der Inhalt eines digitalen Nachweises einer Behinderung ausreicht, um die Einhaltung der Verfahrensvorschriften in einem anderen Mitgliedstaat nachzuweisen?
  - Kann der Inhalt eines grenzüberschreitenden Nachweises einer Behinderung unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung grenzüberschreitend ausgetauscht werden?
- **Organisatorisch:**
  - Welche öffentliche Einrichtung ist berechtigt, in einem grenzüberschreitenden Kontext einen Nachweis einer Behinderung auszustellen (z. B. für eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat lebt und arbeitet)?
  - Auf welche Weise verlangen öffentliche Einrichtungen in einem grenzüberschreitenden Kontext einen Nachweis einer Behinderung?
- **Semantisch:**
  - Wie kann sichergestellt werden, dass der gesamte Inhalt dieses Nachweises einer Behinderung verständlich ist?
  - Wie kann sichergestellt werden, dass die Nachweise für alle Teilnehmer die gleiche Bedeutung haben?
- **Technisch:**
  - Wird der Nachweis einer Behinderung in einem Format ausgestellt, das von öffentlichen Einrichtungen, die diesen verlangen, verarbeitet werden kann?
  - Gibt es ein technisches System für den grenzüberschreitenden Austausch von Nachweisen einer Behinderung, das für alle am Austausch beteiligten Parteien interoperabel ist?

#### *3.4.1.5 Bewährte Verfahren zur Erkennung von Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität*

Im Folgenden stellen wir unterschiedliche Ansätze vor, die sich alle auf den EIF stützen und bei der Bewertung der grenzüberschreitenden Interoperabilität als unterstützende Instrumente eingesetzt werden können. Diese Ansätze entsprechen alle der gesetzlichen Anforderung, die Bewertung „in geeigneter Weise“ durchzuführen.

##### *3.4.1.5.1 Bewährtes Verfahren Nr. 1: verbindliche Anforderungen in der Politik (digitale Kontrollen)*

Verbindliche Anforderungen in Rechtstexten werden oft nicht innerhalb eines multidisziplinären Teams geschrieben, sodass es möglicherweise an Kenntnissen über einige Aspekte der digitalen Umsetzung mangelt. In solchen Fällen handelt es sich bei der Bewertung eher um eine Ermittlungsaufgabe, bei der

die Akteure feststellen, dass die betreffende politische Maßnahme verbindliche Anforderungen enthält und sich daraus Konsequenzen für die Umsetzung ergeben, die, wie den Akteuren bewusst wird, möglicherweise vorher nicht berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus können Maßnahmen auf sehr unterschiedliche Weise umgesetzt werden und in vielen Fällen besteht nicht einmal die Absicht, in Bezug auf die Art und Weise der Umsetzung präskriptiv zu sein. Dies bedeutet, dass bei der Bewertung der Interoperabilität politischer Maßnahmen zwei zusätzliche Herausforderungen zu bewältigen sind:

- Die Personen, die die Anforderungen ausarbeiten, verfügen möglicherweise nur über geringe Kenntnisse der digitalen Umsetzung.
- Viele Fragen zu digitalen Implementierungen könnten noch offen sein, da der Prozess noch ganz am Anfang steht.

Um diese Herausforderungen zu bewältigen, haben die Kommission und mehrere Mitgliedstaaten in den letzten Jahren den EIF in praktische Checklisten übertragen, die für politische Entscheidungsträger leichter verständlich und zu beantworten sind.<sup>12</sup> Diese Fragebögen können als Ausgangspunkt für politische Entscheidungsträger dienen, die herausfinden möchten, wie eine politische Maßnahme die grenzüberschreitende Interoperabilität verbessern kann oder Risiken mit sich bringt, die neue Herausforderungen für den grenzüberschreitenden Datenfluss verursachen. Sie können politischen Entscheidungsträgern auch als Orientierungshilfe bei weiteren Schritten dienen, wenn diese sich eingehender mit offenen Fragen befassen (z. B. durch die Einbeziehung von Sachverständigen mit anderem beruflichen Hintergrund).

#### *3.4.1.5.2 Bewährtes Verfahren Nr. 2: Spezialisierter Interoperabilitätsrahmen als Referenz*

Die Arbeit im Zusammenhang mit der einzigen Bewertung kann einfacher sein, wenn die Einrichtung bereits über eine allgemeine Interoperabilitäts-Governance verfügt, die mit dem EIF in Einklang steht. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, den EIF als Ausgangspunkt für die Durchführung der Bewertung zu nutzen. Die Nutzung der spezialisierten Interoperabilitätsrahmen (z. B. eines nationalen Interoperabilitätsrahmens (NIF) oder eines sektorspezifischen Interoperabilitätsrahmens) zur Durchführung von Bewertungen kann einen Mehrwert schaffen und für einen unkomplizierteren Ansatz sorgen. Es folgen Beispiele für Prozesse im Kontext der Governance von Interoperabilität, die auf den EIF abgestimmt sind und die Sie vielleicht aus eigener Erfahrung kennen.

- Einige Mitgliedstaaten haben den EIF in **nationales Interoperabilitätsrecht** „umgesetzt“ und zusätzliche Anforderungen hinzugefügt, die speziell auf den Kontext ihres jeweiligen Mitgliedstaats abgestimmt sind.<sup>13</sup> In solchen Fällen kann im Rahmen der Bewertung untersucht werden, wie sich die verbindlichen Anforderungen in diesen Aufbau einfügen würden.
- Einige Mitgliedstaaten haben **nationale Referenzarchitekturen für Interoperabilität** eingeführt, die an den EIF angeglichen sind (einige von ihnen basieren auf EIRA).<sup>14</sup> Bei der Bewertung könnte untersucht werden, wie sich die Anforderungen in diese nationalen Architekturen einfügen.
- Einige Mitgliedstaaten haben **Daten-Governance-Rahmen** eingeführt, die den Empfehlungen des EIF Rechnung tragen. Die Bewertung kann sich auf diese Verfahrensweisen stützen.

---

<sup>12</sup> Beispiele hierfür sind unter anderem Verfahren im [Tool #28 in the European Commission Better Regulation Toolbox](#) der Kommission, die [Digital-ready legislation \(digst.dk\)](#) (digitalfähige Gesetzgebung) Dänemarks und der [Digitalcheck: So entwickeln wir die Beta-Version schritt-weise weiter, DigitalService \(bund.de\)](#).

<sup>13</sup> Beispiele sind dem Nationalen Interoperabilitätsrahmen O [NIFO- National Interoperability Framework Observatory](#) zu entnehmen.

<sup>14</sup> Beispiele hierfür sind unter anderem [Polen](#) und [Malta](#).

- Einige internationale Organisationen wie die Weltbank haben den EIF als Leitprinzip für ihre Initiativen herangezogen, beispielsweise [ID4D \(Identification for Development\)](#) (Identifikation für Entwicklung), deren Ziel die Unterstützung praktischer Anwender bei der Gestaltung und Umsetzung inklusiver und vertrauenswürdiger Identifizierungssysteme ist.

Fragen im Zusammenhang mit der Angleichung an einen nationalen oder spezialisierten Rahmen könnten Folgendes umfassen:

- Wie fügen sich die Anforderungen in die Interoperabilitäts-Governance in meiner Einrichtung ein?
- Wie fügen sich die Anforderungen in den architektonischen Aufbau ein?
- Haben wir die betroffenen Datenströme unserem nationalen Interoperabilitätsaufbau entsprechend dokumentiert?

#### *3.4.1.5.3 Bewährtes Verfahren Nr. 3: weiterverwendbare Werkzeuge*

Dieser Ausgangspunkt ist für alle Einrichtungen relevant, die über keine spezielle Methode für Bewertungen (der Interoperabilität) verfügen oder die über eine spezielle Methode verfügen, die jedoch nicht an den EIF angeglichen ist. Auch die genauere Bewertung der verbindlichen Anforderungen (z. B. zur Überprüfung der Einhaltung einer Norm) kann einen wertvollen Ansatz darstellen.

Es wurden mehrere Lösungen entwickelt, mit denen eine EIF-basierte Bewertung für verschiedene Zwecke unterstützt werden soll. All diese Lösungen müssen noch angepasst werden, damit sie die Interoperabilitätsbewertungen in Zukunft in vollem Umfang unterstützen, sie können aber bereits heute hilfreiche Orientierungshilfen geben. Ergibt die Bewertung eine hohe Punktzahl, sollten die Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität positiv sein; ein geringer Grad der Angleichung sollte zu einer niedrigen Punktzahl führen. Es folgen Beispiele für solche Instrumente.

- Für Bewertungen, die eine Änderung eines bestehenden digitalen öffentlichen Dienstes betreffen: Die [Interoperability Maturity Tools \(IMAPS, SIQAT und GIQAT\)](#). Hierbei handelt es sich um Selbstbewertungsinstrumente zur Evaluierung der Interoperabilitätsreife digitaler öffentlicher Dienste auf allen staatlichen Ebenen. Sie bieten daher wertvolle Ausgangspunkte, müssen jedoch angepasst werden, da die Interoperabilitätsbewertungen verbindliche Anforderungen, nicht aber spezifische digitale öffentliche Dienste, betreffen. Wird eine solche Lösung gewählt, sollten Online-Fragebögen zur Bewertung der Interoperabilitätsreife zusammen mit Empfehlungen für den Bericht vorgelegt werden.
- Bei Bewertungen, die eine Norm oder eine Spezifikation betreffen: [CAMSS](#) ist ein Selbstbewertungsinstrument zur Evaluierung der Interoperabilitätsförderung ausgewählter Normen und/oder Spezifikationen. Für den Bericht sollte ein Online-Fragebogen zur Bewertung der Interoperabilität bereitgestellt werden.

### 3.5 Ermittlung von Lösungen

Ein zentraler, in der IEA hervorgehobener Grundsatz betrifft die Bedeutung und den Wert der erneuten Nutzung bestehender Interoperabilitätslösungen (z. B. standardisierte Bausteine oder Kernvokabulare) zur Förderung der Interoperabilität, Harmonisierung und wirksamen Nutzung öffentlicher Mittel. Dieser Ansatz verbessert nicht nur die grenzüberschreitende Interoperabilität, sondern trägt auch zur Kosteneffizienz und Kohärenz zwischen den öffentlichen Diensten in der EU bei.

In der IEA wird erklärt, dass Einrichtungen im Rahmen der Interoperabilitätsbewertung die Anwendbarkeit und damit die erneute Verwendbarkeit bestehender Lösungen, insbesondere derjenigen, die als „Lösungen für ein interoperables Europa“ bezeichnet wurden, evaluieren müssen. Dabei handelt es sich um Interoperabilitätslösungen (z. B. Normen, Bausteine und Kernvokabulare), die vom Beirat für ein interoperables Europa hinsichtlich ihres Potenzials, die (grenzübergreifende) Interoperabilität zu verbessern oder gegebenenfalls herzustellen, geprüft und empfohlen wurden.

Die vorrangigen Ziele dieser Phase sind:

1. die Ermittlung relevanter Lösungen für ein interoperables Europa, die den in Ihrer Bewertung ermittelten Interoperabilitätsbedarf decken könnten;
2. Bewertung, wie diese Lösungen in Ihren Dienst integriert werden könnten, um die Interoperabilität zu verbessern;
3. Die Berücksichtigung anderer Kataloge wiederverwendbarer Lösungen, die geeignete Ansätze bieten könnten, sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene.

Indem der Weiterverwendung bestehender Lösungen Vorrang eingeräumt wird, kann die Entwicklung interoperabler Dienste beschleunigt, Doppelarbeit verringert und die Angleichung an etablierte Standards und Verfahren in der gesamten EU sichergestellt werden.

In den folgenden Abschnitten werden wir prüfen, wie diese Lösungen im Zusammenhang mit Ihren spezifischen Dienst- und Interoperabilitätsanforderungen wirksam ermittelt, bewertet und möglicherweise angepasst werden können.

### 3.5.1 Relevante Lösungen für ein interoperables Europa recherchieren und evaluieren

Wie oben kurz erwähnt, kann jede weiterverwendbare Ressource, die rechtliche, organisatorische, semantische oder technische Anforderungen zur Ermöglichung grenzüberschreitender Interoperabilität betrifft, eine **Lösung für ein interoperables Europa** sein. Beispiele hierfür wären konzeptionelle Rahmen, Leitlinien, Referenzarchitekturen, technische Spezifikationen, Normen, Dienste und Anwendungen sowie dokumentierte technische Komponenten, wie etwa Quellcodes. **Lösungen für ein interoperables Europa** sind vom Beirat für ein interoperables Europa empfohlene Interoperabilitätslösungen (voraussichtlich 2025).

### 3.5.2 Relevante Interoperabilitätslösungen recherchieren



Das [Interoperable Europe portal](#) (Portal für ein interoperables Europa, früher Joinup) wird letztendlich Zugang zu allen Lösungen für ein interoperables Europa bieten, die entsprechend gekennzeichnet und mit passenden Suchfunktionen versehen werden. Das Portal wird die Suche nach anderen relevanten Lösungen, einschließlich quelloffener Lösungen, weiter erleichtern. Im Portal sind bereits viele Lösungen verfügbar.

Nationale Portale können ebenfalls als Anlaufstellen dienen, über die Sie nach wiederverwendbaren Lösungen zur Verbesserung der Interoperabilität suchen können. Wenn Sie sich über Lösungen auf dem Laufenden halten möchten, die in

Zukunft relevant werden könnten, könnten Sie sich an einschlägigen Gemeinschaften beteiligen, in denen Sie auch weitere Informationen finden und an Diskussionen teilnehmen können.

### 3.5.3 Relevante Lösungen für ein interoperables Europa evaluieren und auswählen

Bei der Evaluierung und Auswahl der ermittelten Lösungen sollte man sich die in der ersten Phase ermittelten konkreten Ziele der Bewertung in Erinnerung rufen. Im Allgemeinen wird dieser Teil der Bewertung durchgeführt, um die **Chancen für die künftige Interoperabilität** bei der Umsetzung der Anforderungen zu erhöhen.

Ein gemeinsames Merkmal von Lösungen für ein interoperables Europa und Interoperabilitätslösungen besteht darin, dass beide erneut verwendet werden können. Die frühzeitige Ermittlung weiterverwendbarer Lösungen kann dazu beitragen, die Anforderungen so zu gestalten oder anzupassen, dass die erneute Verwendung dieser Lösungen und somit Kosteneinsparungen bei der Umsetzung der Anforderungen ermöglicht werden.

Bei diesem Schritt kann die Bewertung jedoch ganz unterschiedlichen Agenden folgen, unter anderem:

- **Erkundung:** Halten Sie die Dinge ausreichend offen, sodass sie erneut verwendet werden können (z. B. eine Lösung für ein interoperables Europa).
- **Information:** Unterrichten Sie die Anwender mit Hilfe des Bewertungsberichts über bestehende Lösungen, die potenziell für die Umsetzung genutzt werden können.
- **Planung:** Dokumentieren Sie die Notwendigkeit, ein weiterverwendbares Instrument zu entwickeln.

Die in einem Bewertungsbericht aufgeführten Lösungen sind für die Anwender nicht automatisch verbindlich. Sie können Anwender jedoch dabei unterstützen, ihre Umsetzungsbemühungen aufeinander abzustimmen und miteinander zu verbinden, Ressourcen zu sparen und automatisch zu einer höheren Interoperabilität in der gesamten EU beizutragen. Zu diesem Zweck sollten Sie nicht nur prüfen, ob und wo eine erneute Verwendung möglich ist, sondern Sie sollten je nach Fall auch klarstellen, welche Lösung(en) weiterverwendet werden könnten oder sollten oder ob eine neue Lösung entwickelt werden muss. Wenn möglich, könnten Sie sich auch erneut mit Ihren Interessenträgern in Verbindung setzen, um Ihre Ergebnisse überprüfen zu lassen und Rückmeldungen zu möglichen Lösungen zu erhalten.

## 3.6 Berichterstattung

Nachdem Sie Ihre Bewertung der Auswirkungen auf die Interoperabilität und die Ermittlung möglicher Lösungen abgeschlossen haben, besteht Ihr nächster Schritt darin, Ihre Erkenntnisse und Empfehlungen in einem Bewertungsbericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist ein wichtiges Ergebnis der Interoperabilitätsbewertung. Im Portal für ein interoperables Europa können Sie Ihren Bericht erstellen; diesen müssen Sie auf die im Anhang des Rechtsakts vorgeschriebenen Informationen stützen.

Die besonderen Einzelheiten der Ausarbeitung, Überprüfung und Fertigstellung des Berichts sind wichtig, fallen aber nicht in den Anwendungsbereich dieses Kapitels. Einen ausführlichen Leitfaden für den Aufbau und die Erstellung Ihres Berichts über die Interoperabilitätsbewertung (einschließlich spezifischer Anforderungen an Inhalt und Format) finden Sie in [Kapitel 4](#) dieses Leitfadens; dort finden Sie Anweisungen für die Erstellung eines klaren und informativen Berichts, auf dem aufgebaut werden kann und der den Anforderungen der IEA entspricht.

### 3.7 Weiterverfolgung

Der Abschluss der Interoperabilitätsbewertung und die Erstellung des Berichts erfüllen die verbindliche Anforderung, eine Interoperabilitätsbewertung durchzuführen. Um den größtmöglichen Nutzen aus der Bewertung zu ziehen, sollten die Schlussfolgerungen und Feststellungen jedoch weiterverfolgt werden, indem Empfehlungen ausgesprochen, Informationen über die Feststellungen übermittelt oder konkrete Maßnahmen getroffen werden.

In der Phase der Weiterverfolgung können auch neue Herausforderungen oder Chancen zutage treten, die bei der anfänglichen Bewertung nicht erkennbar waren. Daher ist es wichtig, flexibel zu bleiben und darauf vorbereitet zu sein, den Aktionsplan anzupassen, um den tatsächlichen Ergebnissen aus der Praxis und neuen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Eine konsequente Weiterverfolgung der Erkenntnisse aus der Bewertung ermöglicht es Einrichtungen sicherzustellen, dass Interoperabilitätsbewertungen zu wesentlichen Verbesserungen bei der Erbringung transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste führen.

### Zusammenfassung

In diesem Kapitel wird ein umfassender Prozess für die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung skizziert und ein detaillierter Fahrplan von der ersten Vorbereitung bis zur kontinuierlichen Verbesserung bereitgestellt. Das beschriebene Verfahren ist ein Ansatz nach „bewährten Verfahren“, der für komplexe Projekte geeignet ist, die eine gründliche Bewertung der Auswirkungen auf die Interoperabilität erfordern.

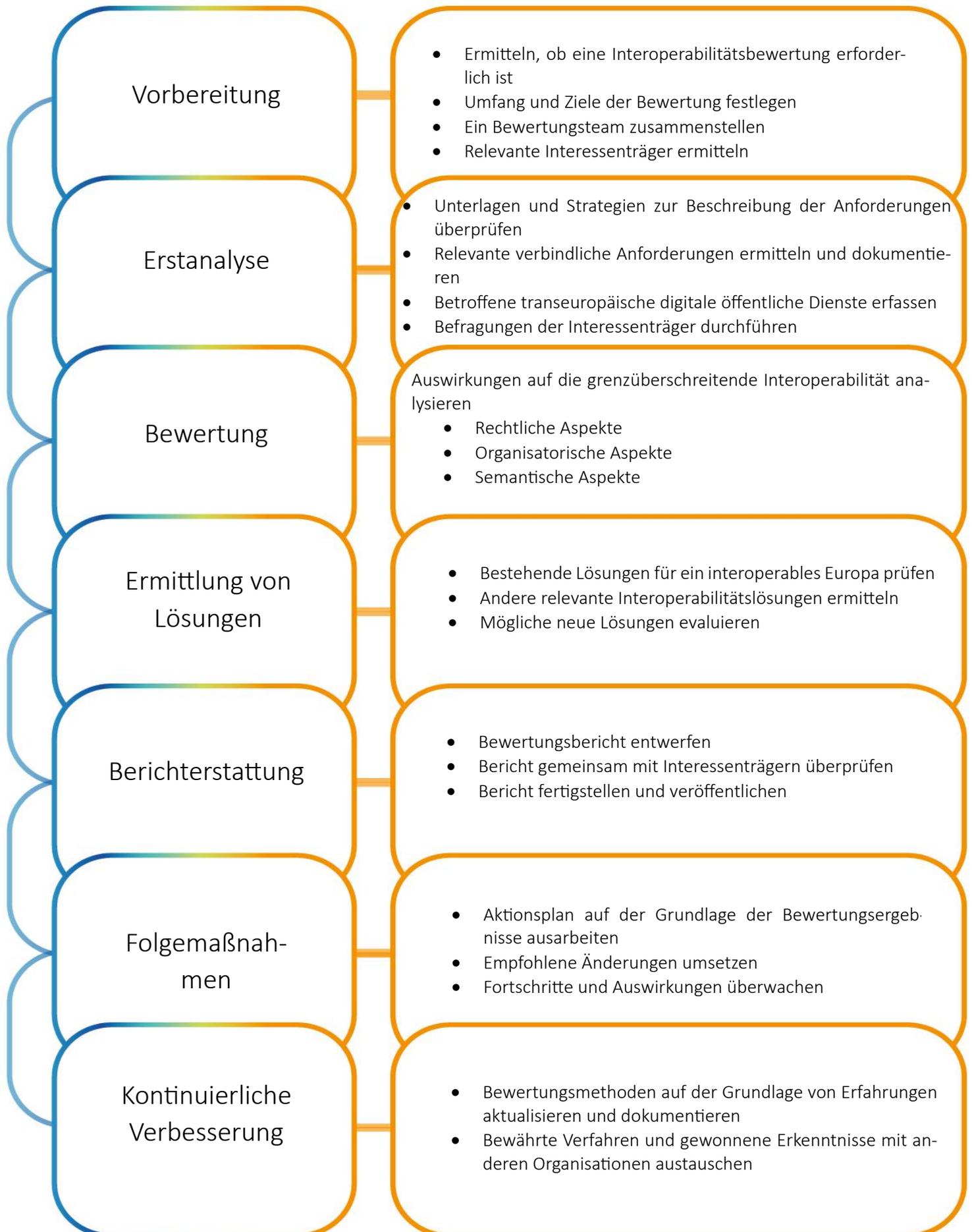
Hier sollte anerkannt werden, dass dieser detaillierte Prozess als idealer Rahmen für die Vermittlung eines vollständigen Bildes dessen, was eine umfassende Interoperabilitätsbewertung mit sich bringen könnte, dient. Wir sind uns jedoch darüber im Klaren, dass nicht alle Projekte oder Einrichtungen eine solch umfassende Bewertung benötigen oder über die entsprechenden Ressourcen verfügen.

Wie zu Beginn dieses Kapitels betont wurde, sollte der Prozess der Interoperabilitätsbewertung an die spezifischen Bedürfnisse, Sachzwänge und Merkmale Ihrer Einrichtung und Ihres Projekts angepasst werden. Umfang und Tiefe Ihrer Bewertung sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zu den potenziellen Auswirkungen der von Ihnen bewerteten Initiative stehen.

Einrichtungen sollten sich nicht scheuen, diesen Prozess zu skalieren und an ihre besonderen Gegebenheiten anzupassen. Dies könnte bedeuten, dass man sich auf bestimmte Phasen stärker als auf andere konzentriert, dass Schritte kombiniert oder die Detailebene der Analyse auf der Grundlage der verfügbaren Ressourcen und der Komplexität des zu bewertenden Dienstes angepasst wird. Entscheidend ist, dass die zentralen Grundsätze der Bewertung eingehalten werden und gleichzeitig sichergestellt wird, dass der Prozess umsetzbar bleibt und im Rahmen Ihrer besonderen Umstände wertvolle Erkenntnisse liefert.

Ein Beispiel für einen Prozess nach „bewährten Verfahren“ wird in der folgenden Abbildung zusammengefasst.

Umfassendes Beispiel für bewährte Verfahren für einen vollständigen Prozess



# 4 Wie wird eine Bewertung in einem umfassenden Bericht dokumentiert?



In diesem Kapitel soll erläutert werden, wie die Ergebnisse einer Interoperabilitätsbewertung in einem umfassenden Bericht dokumentiert werden. Der Bericht erfüllt eine wichtige Funktion im Bewertungszyklus: Er bildet eine wichtige Grundlage für Entscheidungen und kann die Umsetzung unterstützen, indem Verbesserungsvorschläge für die grenzüberschreitende Interoperabilität transeuropäischer digitaler öffentlicher Dienste, basierend auf dem Bericht, unterbreitet werden. Und nicht zuletzt stellt er Informationen bereit, die nicht nur für die Überwachung der IEA, sondern potenziell auch für andere verwandte digitale staatliche Überwachungssysteme genutzt werden.



### Anforderungen an den Bewertungsbericht nach der Verordnung für ein interoperables Europa

Öffentliche Organisationen können selbst entscheiden, wie sie den Bewertungsprozess organisieren, aber der Rechtstext der IEA enthält sehr klare Anforderungen an den Bewertungsbericht<sup>15</sup>, der

1. mindestens auf einer offiziellen Website veröffentlicht werden muss,
2. maschinenlesbar sein muss,
3. das Ergebnis der Bewertung (einschließlich der im Anhang der IEA aufgeführten Punkte) darstellen muss,
4. elektronisch an den Beirat für ein interoperables Europa weitergeleitet werden muss und
5. keine sensiblen Informationen enthalten darf.

In den folgenden Unterabschnitten werden diese Anforderungen ausführlicher erläutert.

#### 4.1 Veröffentlichung auf einer offiziellen Website



Der Bewertungsbericht muss nicht nur Entscheidungsträgern und Anwendern, sondern auch allen anderen Personen, die möglicherweise künftig ähnliche Bewertungen durchführen müssen, Informationen bereitstellen. Er sollte daher auf mindestens einer offiziellen Website öffentlich zugänglich sein. Unter einer offiziellen Website ist in diesem Fall eine öffentliche Website zu verstehen, die unter der ständigen Verantwortung einer öffentlichen Einrichtung steht, jedoch nicht die Website der die Bewertung durchführenden Einrichtung sein muss. Die

**zuständigen nationalen Behörden benennen einen solchen öffentlichen Ort.**

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, zu diesem Zweck eine neue Website einzurichten. Der Bericht wird auch im Portal für ein interoperables Europa verfügbar sein. Im Idealfall sollten auf allen Websites, auf die diejenigen, die vom Lesen des Bewertungsberichts profitieren können, normalerweise zugreifen und auf denen sie die entsprechenden Informationen suchen würden, Links zum Bericht eingerichtet

<sup>15</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 und Erwägungsgrund 22 der IEA.

werden. Weitere Veröffentlichungen können auch in anderer Form erfolgen (z. B. in Papierform oder in Fachzeitschriften).

## 4.2 Maschinenlesbarkeit



**Maschinenlesbar** bedeutet, dass die Informationen **in einer von Maschinen leicht zu verarbeitenden und zu verstehenden Weise bereitgestellt werden**. Das heißt, dass es nicht ausreicht, dass diese Informationen offen und digital zugänglich sind. Maschinenlesbare Daten entsprechen bestimmten Strukturen oder Formaten, die es automatisierten Systemen ermöglichen, sie ohne menschliches Eingreifen zu interpretieren.

Die Maschinenlesbarkeit von Bewertungsberichten kann mit Hilfe eines geeigneten **Metadatenschemas** gewährleistet werden. Darüber hinaus können die Vergleichbarkeit und Weiterverwendbarkeit der gemeldeten Daten verbessert werden, indem standardisierte Arten der Darstellung der Daten wiederverwendet werden (z. B. mittels Angleichung an entsprechende semantische Modelle, die derzeit entwickelt werden). Die Nutzung der von der Kommission angebotenen Instrumente kann in Zukunft dazu beitragen, die Maschinenlesbarkeit sicherzustellen. Zu diesen Instrumenten wird ein **Online-Tool zur unmittelbaren Bereitstellung des Berichts** im Portal für ein interoperables Europa gehören. Auch könnten **eine Programmierschnittstelle (API) und deren Dokumentation** entwickelt werden, um maschinenlesbare Daten durch Anbinden dieser API an einen beliebigen Server auszutauschen.

Beachten Sie, dass die Anforderung, den Bericht in einem maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen, nicht die Verpflichtung aufhebt, den Bericht **auf einer Website in einem vom Menschen lesbaren Format zugänglich zu machen**, die so gestaltet ist, dass man ihn direkt verstehen kann.

## 4.3 Mindestangaben des Berichts

Die Mindestangaben, die der Bericht enthalten muss, werden im Anhang der IEA dargelegt. Dieser Leitfaden umfasst nur die Mindestangaben und keine anderen Elemente. Als eines der unterstützenden Instrumente für Interoperabilitätsbewertungen bereitet die Kommission auch ein Datenmodell für Bewertungsberichte vor, das im Portal für ein interoperables Europa veröffentlicht werden soll. Die nachstehende Tabelle enthält einige Vorschläge, die Ihnen dabei helfen sollen, die Informationen in einem maschinenlesbaren Format herauszugeben. Wie bereits erwähnt, schließt dies die gleichzeitige Veröffentlichung in anderen Formaten nicht aus.

*Tabelle 1: Informationen maschinenlesbar machen*

EUROPÄISCHE KOMMISSION – LEITLINIEN FÜR INTEROPERABILITÄTBEWERTUNGEN (ENTWURF)

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenelement</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendbare Datenmodelle</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Allgemeine Angaben</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung der EU oder öffentliche Stelle, die den Bericht und andere einschlägige Informationen vorlegt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Core Public Organisation Vocabulary</a> (Kernvokabular öffentlicher Organisationen)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreffende Initiative, betreffendes Projekt oder betreffende Maßnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieses Datenelement sollte den Nutzer beim Verständnis des Kontextes der Interoperabilitätsbewertung unterstützen. Es kann beispielsweise Links zu anderen offiziellen Websites bereitstellen, auf denen ein Legislativvorschlag oder eine Ausschreibung veröffentlicht wird. Die EU-Institutionen können beispielsweise auf das Portal <a href="#">Ihre Meinung zählt</a> verweisen.</li> <li>• Eine relevante Lösung für juristische Ressourcen ist <a href="#">Über ELI – EUR-Lex (europa.eu)</a>.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2. Anforderungen</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreffende transeuropäische digitale öffentliche Dienste</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Core Public Service Vocabulary Application Profile</a> (Anwendungsprofil des Kernvokabulars öffentlicher Dienste)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertete verbindliche Anforderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt unterschiedliche Verfahren für die Dokumentation von Anforderungen (z. B. Nutzerberichte oder Anwendungsfälle). Diese stellen einen Mehrwert in unterschiedlichen Kontexten dar (siehe auch <a href="#">Kapitel 3</a>).</li> <li>• Ein möglicher Ausgangspunkt: <a href="#">Core Criterion and Core Evidence Vocabulary</a> (Kernkriterien- und Kernbelegevokabular), <a href="#">Core Assessment Vocabulary</a> (Kernbewertungsvokabular).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffene öffentliche und private Interessenträger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei diesem Element kann es ausreichen, einfach die Kategorie der Interessenträger statt der einzelnen Interessenträger anzugeben. Die Instrumente, die sich derzeit in der Entwicklung bei der Kommission befinden, werden eine</li> </ul>

	<p>strukturierte Methode zur Erfassung dieser Informationen bieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als semantische Interoperabilitätslösung könnte man kontrollierte Vokabulare über öffentliche und private Einrichtungen (z. B. Kerngeschäftsvokabulare) und eine Domänenontologie wie NACE<sup>16</sup> oder COFOG<sup>17</sup> verwenden.</li> </ul>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>Festgestellte Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die von der Kommission bereitgestellten Instrumente werden diese Informationen nach Interoperabilitätsebenen erfassen, um der Logik des EIF zu folgen.</li> </ul>										
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festgestellte Auswirkungen auf die <b>rechtliche</b> grenzüberschreitende Interoperabilität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwenden Sie den NIF oder EIF als Ausgangsbasis und kreuzen Sie das am stärksten zutreffende Feld an; geben Sie gegebenenfalls eine Erläuterung an (zumindest für das vom Menschen lesbare Format):</li> </ul> <table border="1" data-bbox="831 1048 1465 1160"> <tr> <td>Vorteilhaft</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vernachlässigbar</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Risikant</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> </table>	Vorteilhaft	<input type="checkbox"/>		Vernachlässigbar	<input type="checkbox"/>		Risikant	<input type="checkbox"/>	
Vorteilhaft	<input type="checkbox"/>										
Vernachlässigbar	<input type="checkbox"/>										
Risikant	<input type="checkbox"/>										
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festgestellte Auswirkungen auf die <b>organisatorische</b> grenzüberschreitende Interoperabilität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwenden Sie den NIF oder EIF als Ausgangsbasis und kreuzen Sie das am stärksten zutreffende Feld an; geben Sie gegebenenfalls eine Erläuterung an (zumindest für das vom Menschen lesbare Format):</li> </ul> <table border="1" data-bbox="831 1406 1465 1518"> <tr> <td>Vorteilhaft</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vernachlässigbar</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Risikant</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> </table>	Vorteilhaft	<input type="checkbox"/>		Vernachlässigbar	<input type="checkbox"/>		Risikant	<input type="checkbox"/>	
Vorteilhaft	<input type="checkbox"/>										
Vernachlässigbar	<input type="checkbox"/>										
Risikant	<input type="checkbox"/>										
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festgestellte Auswirkungen auf die <b>semantische</b> grenzüberschreitende Interoperabilität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwenden Sie den NIF oder EIF als Ausgangsbasis und kreuzen Sie das am stärksten zutreffende Feld an; geben Sie gegebenenfalls eine Erläuterung an (zumindest für das vom Menschen lesbare Format):</li> </ul>									

<sup>16</sup> NACE (Nomenclature des Activités Économiques dans la Communauté Européenne) ist ein europäisches Industriennormensystem für die Kodierung von Unternehmensklassifizierungen.

<sup>17</sup> Die Klassifizierung staatlicher Aufgaben des Staates (Classification Of the Functions Of Government) in ihrer aktuellen Fassung wurde 1999 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelt und von der Statistikabteilung der Vereinten Nationen als Norm für die Klassifizierung der Zwecke staatlicher Tätigkeiten veröffentlicht.

		<table border="1"> <tr> <td>Vorteilhaft</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vernachlässigbar</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Riskant</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Vorteilhaft			Vernachlässigbar			Riskant		
Vorteilhaft											
Vernachlässigbar											
Riskant											
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festgestellte Auswirkungen auf die <b>technische</b> grenzüberschreitende Interoperabilität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwenden Sie den NIF oder EIF als Ausgangsbasis und kreuzen Sie das am stärksten zutreffende Feld an; geben Sie gegebenenfalls eine Erläuterung an (zumindest für das vom Menschen lesbare Format):</li> </ul> <table border="1"> <tr> <td>Vorteilhaft</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vernachlässigbar</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>● Riskant</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Vorteilhaft			Vernachlässigbar			● Riskant		
Vorteilhaft											
Vernachlässigbar											
● Riskant											
3. Ergebnisse											
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lösungen für ein interoperables Europa, die genutzt werden sollen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Diese sind noch nicht verfügbar, sollen jedoch laut Planung eindeutige Kennungen sowie Links zu den entsprechenden Seiten des Portals für ein interoperables Europa umfassen.</li> <li>Der Bericht sollte eine Liste der Lösungen für ein interoperables Europa enthalten, die bei der Umsetzung der Anforderungen als relevant ermittelt wurden. Wird keine Lösung als relevant bewertet, ist dies ebenfalls anzugeben.</li> </ul>									
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern zutreffend, andere einschlägige Interoperabilitätslösungen (einschließlich Maschine-Maschine-Schnittstellen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bericht sollte außer den ermittelten Lösungen für ein interoperables Europa auch eine Liste anderer Interoperabilitätslösungen enthalten.</li> <li>Der Bericht sollte idealerweise Links zu den jeweiligen Lösungen im Portal für ein interoperables Europa sowie zu nationalen oder anderen einschlägigen Portalen enthalten.</li> </ul>									
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbleibende Hindernisse für die grenzüberschreitende Interoperabilität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bericht sollte eine Liste der ermittelten verbleibenden Hindernisse für die grenzüberschreitende Interoperabilität enthalten, die mit den bewerteten verbindlichen Anforderungen zusammenhängen. Strukturierte Informationen könnten mit einer kurzen Erläuterung der Gründe, warum sie nicht angegangen werden können, und was zu ihrer Überwindung erforderlich ist, verbunden werden.</li> </ul>									

#### 4.4 Austausch mit dem Beirat für ein interoperables Europa

Die Daten in den Berichten sind nicht nur für die von ihnen vorbereitete Entscheidung und für die Anwender solcher Entscheidungen relevant, sondern stellen auch äußerst interessante Lenkungsdaten für den Beirat für ein interoperables Europa dar. Enthalten die Berichte hochwertige Daten, können diese genutzt werden, um datenbasierte Entscheidungen über die künftigen Prioritäten zu treffen (z. B. mittels der Agenda für ein interoperables Europa).

Die IEA schreibt daher vor, dass dem Beirat die Berichte elektronisch übermittelt werden. Berichte, die über das im [Portal für ein interoperables Europa](#) bereitgestellte Online-Instrument für Bewertungsberichte ausgetauscht werden, gelten als an den Beirat übermittelt. Die ausgetauschten Daten würden in die Überwachung einfließen und anderen Beteiligten über das Portal für ein interoperables Europa zur Verfügung gestellt. In Zukunft könnten die Daten durch API-gestützte Daten verbessert werden, sodass aktualisierte Bewertungsstatistiken bereitgestellt werden können (wie im Beispiel aus [Frankreich](#) dargestellt).

Die Fassung, die auf elektronischem Wege mit dem Beirat ausgetauscht wird, sollte keine sensiblen Daten enthalten.

#### 4.5 Sensible Daten schützen

Vor der Veröffentlichung des Berichts sollten sich öffentliche Einrichtungen vergewissern, dass geschützte personenbezogene Daten, Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse sowie die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht durch die Veröffentlichung beeinträchtigt werden. Betreffen verbindliche Anforderungen kritische Systeme von Mitgliedstaaten, sollte der Inhalt des Berichts so allgemein gehalten sein, dass er keine Daten enthält, die die Sicherheit solcher Systeme gefährden könnten (z. B. könnte die Beschreibung der Anforderungen eine relativ hohe Ebene betreffen und so formuliert sein, dass die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird). Eine andere Option besteht darin, sensible Informationen einfach wegzulassen. Stellt die bloße Existenz einer Anforderung bereits eine sensible Information dar, muss der Bericht nicht vollständig veröffentlicht werden und kann stattdessen mit unkenntlich gemachten Passagen und einer Erläuterung der Rechtsgrundlage für den Ausschluss dieser Daten veröffentlicht werden (z. B. warum sie als sensibel angesehen werden). Der Bericht muss jedoch erstellt und den betreffenden Beteiligten auf sichere Weise übermittelt werden.

### Zusammenfassung

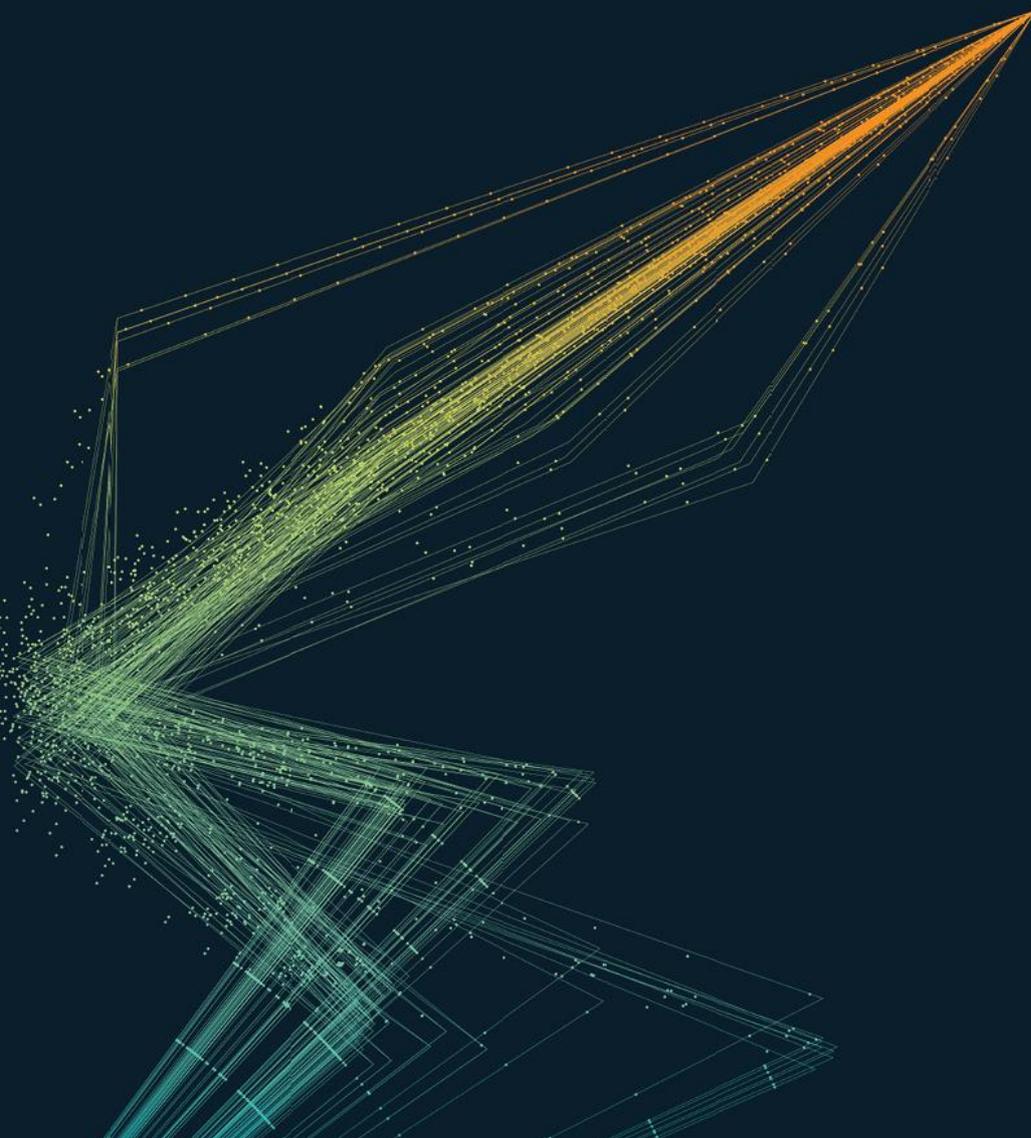
In dem Bericht sollte Folgendes zusammengefasst werden: die bewerteten verbindlichen Anforderungen, die ermittelten transeuropäischen digitalen öffentlichen Dienste, festgestellte Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität und die empfohlenen Lösungen für ein interoperables Europa oder andere Interoperabilitätslösungen. Ferner sollten etwaige noch bestehende Hindernisse für die Interoperabilität, die bei der Bewertung festgestellt wurden, hervorgehoben werden.

Die Kommission muss technische Werkzeuge zur Unterstützung der Interoperabilitätsbewertung bereitstellen, einschließlich eines Online-Tools zur Erleichterung der Berichterstellung und -veröffentlichung im Portal für ein interoperables Europa. Alle Instrumente sollen auf einem offenen Datenmodell beruhen, das aus der gemeinsamen Checkliste für Interoperabilitätsbewertungsberichte (im Anhang der Verordnung) abgeleitet wird.

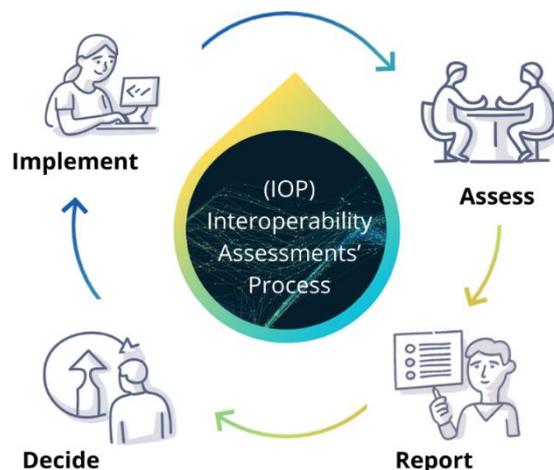
Die Nutzung der Instrumente ist nicht obligatorisch, wird jedoch dringend empfohlen, da sie auch in den breiteren Kontext des Portals für ein interoperables Europa eingebettet werden, in dem die Berichte

veröffentlicht werden – dadurch werden sie mehr Interessenträgern wie beispielsweise öffentlichen Einrichtungen zugänglich gemacht, und das wechselseitige Lernen sowie die Weiterverwendung von Daten, Konzepten und Lösungen werden auf diese Weise gefördert.

# 5 Wie kann in Ihrer Organisation eine solide Governance des Interoperabilitätsbewertungsprozesses geschaffen werden?



Das folgende Kapitel enthält Empfehlungen zur Governance in Bezug auf verschiedene Aspekte der erstmaligen Erstellung, Durchführung und Verwaltung von Interoperabilitätsbewertungen in einer EU-Einrichtung oder einer öffentlichen Stelle. In Anbetracht der Vielfalt der Strukturen und Prozesse in öffentlichen Einrichtungen und angesichts der Vielfalt der Themen, die im Rahmen einer Interoperabilitätsbewertung behandelt werden können (rechtliche, technische, semantische und organisatorische Fragen), kann dieses Kapitel keine Einheitslösung bieten, sondern beleuchtet allgemeine Aussagen. Diese sind nicht verbindlich, da es Sache der zuständigen Behörden der EU und der Mitgliedstaaten ist, das Verwaltungssystem im Zusammenhang mit den Bewertungsverfahren festzulegen oder dabei zu helfen und gegebenenfalls zusätzliche Leitlinien herauszugeben. Dieses Kapitel wird folgende Punkte eingehender behandeln:



1. Festlegung einer soliden Governance für Bewertungen
2. Berücksichtigung des spezifischen Kontexts
3. Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Verfahrens und des wechselseitigen Lernens
4. (sanfte) Wegbereiter für Interoperabilitätsbewertungen

## 5.1 Festlegung einer soliden Governance

Die IEA überlässt die Durchführung von Interoperabilitätsbewertungen dem administrativen Ermessen der betreffenden öffentlichen Einrichtungen. Dies bedeutet, dass Stellen, die Interoperabilitätsbewertungen durchführen, über das am besten geeignete Verfahren und dessen Besonderheiten entscheiden können – sofern sie die in Artikel 3 der IEA festgelegten gemeinsamen Anforderungen einhalten.

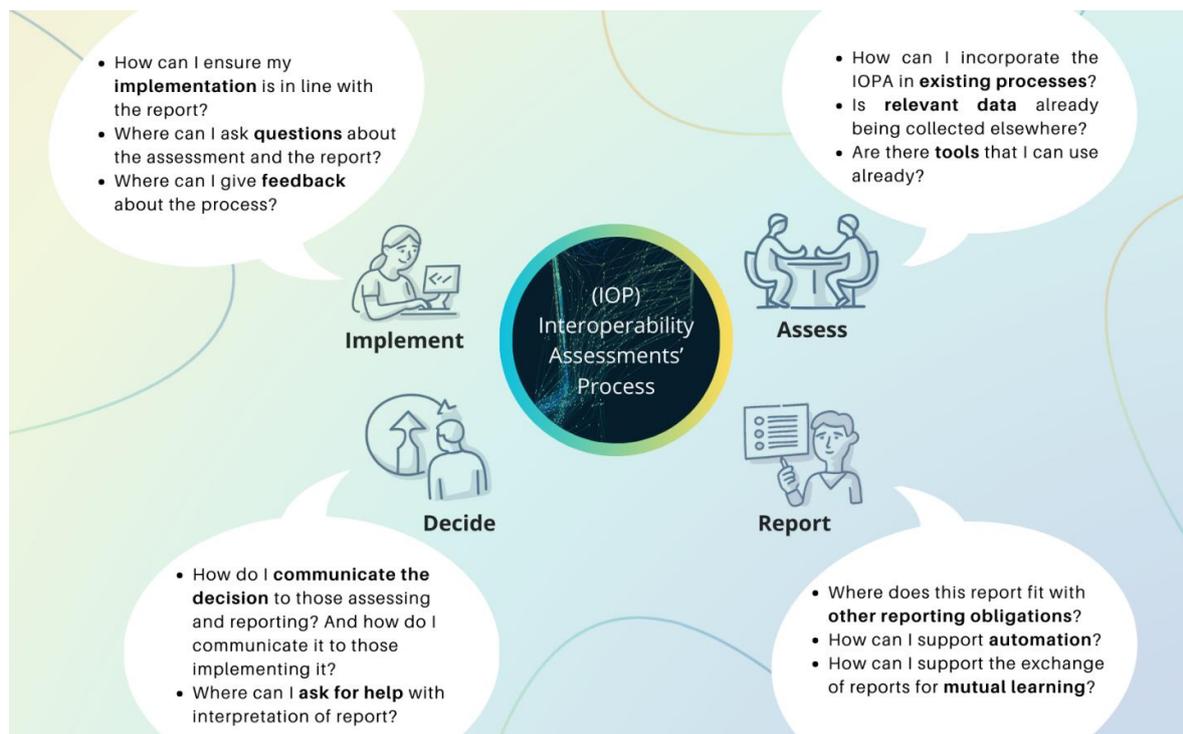
Bei allgemeinen Überlegungen zur Governance von Interoperabilitätsbewertungen ist es von entscheidender Bedeutung, eine Interoperabilitätsbewertung nicht als isolierte Maßnahme zu betrachten, sondern als Teil eines größeren Ökosystems innerhalb der allgemeinen Funktionsweise einer öffentlichen Einrichtung (unter Einschluss von Politikgestaltungsprozessen, Evaluierungsprozessen und des Lebenszyklus digitaler öffentlicher Dienste) und sie dabei mit der Governance dieser Prozesse und des IT-Lebenszyklus zu verknüpfen.

Dies ist Bestandteil der Denkweise im Rahmen digitaltauglicher Politikgestaltung<sup>18</sup>, d. h. des Prozesses der Formulierung digitaltauglicher politischer Strategien und Rechtsvorschriften, indem digitale Aspekte von Beginn des Politikzyklus an berücksichtigt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass sie für das digitale Zeitalter gerüstet, zukunftssicher und interoperabel sind. In den in diesen Leitlinien genannten Fällen kann beispielsweise die kulturelle Kluft zwischen der rechtlichen und der digitalen Welt unerwartete Umsetzungskosten verursachen, wenn die Auswirkungen verbindlicher Anforderungen nicht früh genug berücksichtigt wurden. An diesem Punkt setzt das Konzept der

<sup>18</sup> Weitere Informationen unter: [Digital-ready Policymaking | Interoperable Europe Portal](#), sowie die in Kapitel 3 genannten praktischen Beispiele: Verfahren bei der Kommission [Tool #28 in the European Commission Better Regulation Toolbox](#); in Dänemark [Digital-ready legislation \(digst.dk\)](#) und in Deutschland [Digitalcheck: So entwickeln wir die Beta-Version schritt-weise weiter | DigitalService \(bund.de\)](#).

digitaltauglichen Politikgestaltung mit dem Ziel an, diese Kluft zu verkleinern, indem die bestmögliche Nutzung digitaler Technologien und Daten zur reibungslosen Umsetzung neuer Anforderungen zum Erreichen ihrer beabsichtigten Wirkung unterstützt wird.

Den Ausgangspunkt sollte daher die Integration der Interoperabilitätsbewertung in bestehende Verfahren bilden. Sie können Konsultationen mit Interessenträgern, Digitalchecks oder bereits bestehende Bewertungsverfahren einschließen. Bedenken Sie hierbei Folgendes: Je früher die Bewertung durchgeführt wird, desto einfacher wird es sein, potenzielle Probleme im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Interoperabilität anzugehen und so die Qualität der betroffenen Dienste zu verbessern. Sorgen Sie daher dafür, dass bei der Festlegung des Verfahrens die Bewertung so früh wie möglich durchgeführt wird.



*Beispiele für Fragen, die Akteure in den verschiedenen Phasen des Interoperabilitätsbewertungsprozesses (IOP) stellen können, um ein gutes Governance-System für Interoperabilitätsbewertungen festzulegen*

Eine kontinuierliche Governance der individuellen Bewertungen könnte ebenfalls erforderlich sein. Durch eine effiziente Abstimmung der Bemühungen der Beschäftigten mit den Governance-Verfahren (unter Einbeziehung verschiedener Organisationsebenen) kann die erforderliche Arbeit erheblich verringert werden. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten über die Art und Weise, wie sie interne Ressourcen bereitstellen und die Zusammenarbeit gestalten, selbst entscheiden.<sup>19</sup>

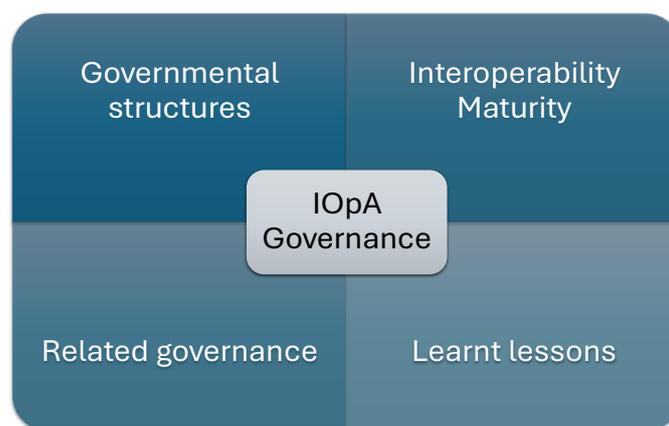
Nach Artikel 17 der IEA muss die einheitliche Anlaufstelle (SPOC) jedes Mitgliedstaats die öffentlichen Stellen in dem Mitgliedstaat bei der Einrichtung oder Anpassung der Verfahren, mit denen sie Interoperabilitätsbewertungen durchführen, unterstützen. Die Interoperabilitätskoordinatoren in den

<sup>19</sup> „Damit gewährleistet ist, dass diese Aufgabe wirksam und effizient durchgeführt wird, kann ein Mitgliedstaat über die internen Ressourcen und die Zusammenarbeit zwischen seinen öffentlichen Stellen entscheiden, die erforderlich sind, um die Durchführung dieser Interoperabilitätsbewertung zu unterstützen“. (Erwägungsgrund 16 IEA).

Einrichtungen der Union haben eine ähnliche Aufgabe (Artikel 18 der IEA).<sup>20</sup> Wenn Sie hinsichtlich der Integration des Bewertungsverfahrens oder der Governance im Allgemeinen unsicher sind, sollten Sie sich gegebenenfalls an Ihre einheitliche Anlaufstelle wenden, um herauszufinden, ob dort Informationen darüber vorliegen, welche Entscheidungen andere öffentliche Stellen hinsichtlich der Art und Weise, wie sie das Verfahren gestalten, getroffen haben. Darüber hinaus plant die Kommission, im Portal für ein interoperables Europa Beschreibungen bewährter Verfahren, Schulungsmaterial und Angaben zu anderen Möglichkeiten für den Austausch von Informationen zu sammeln.

## 5.2 Kontextabhängigkeit

Die künftige Ausgestaltung des Bewertungsverfahrens hängt in hohem Maße von dem Kontext ab, in den es integriert werden soll. Nichtsdestotrotz gibt es einige allgemeine Punkte, die bekannt sein sollten.



### 5.2.1 Staatliche Strukturen

Jede öffentliche Stelle muss die Interoperabilitätsbewertung in verschiedene staatliche Strukturen integrieren – von denen einige stärker zentralisiert und andere stärker dezentralisiert sind. Insbesondere in Mitgliedstaaten mit einer föderalen Struktur könnte es mehrere zuständige Behörden geben, die zur Ermöglichung eines einheitlichen Informationsflusses mit ihrer einheitlichen Anlaufstelle zusammenarbeiten müssen. Daher ist es wichtig, bei der Festlegung der Verfahren in einer öffentlichen Stelle die jeweilige Regierungsstruktur zu kennen und die Leitlinien der jeweiligen einheitlichen Anlaufstellen oder Interoperabilitätskoordinatoren zu befolgen.

### 5.2.2 Interoperabilitätsreife

Die Interoperabilitätsreife einer Organisation hat auch Einfluss auf den Interoperabilitätsbewertungsprozess. Einrichtungen mit einem höheren Niveau an Interoperabilitätsreife benötigen aufgrund bestehender Strategien und Instrumente möglicherweise weniger Ressourcen für diese Bewertungen. Dies kann die Umsetzung nationaler Interoperabilitätsrahmen, IT-Strategien, Referenzarchitekturen, Kernvokabularen oder etablierten Konsultationsverfahren beinhalten. Gibt es bereits Interoperabilitätsbewertungsverfahren

---

<sup>20</sup> „Die einheitliche Anlaufstelle hat folgende Aufgaben: ... Unterstützung öffentlicher Stellen in dem Mitgliedstaat bei der Einrichtung oder Anpassung der Verfahren, mit denen sie die in Artikel 3 und dem Anhang genannten Interoperabilitätsbewertungen durchführen“; und Artikel 18 IEA „Der Interoperabilitätskoordinator unterstützt die gesamte Einrichtung der Union bei der Einrichtung oder Anpassung ihrer internen Interoperabilitätsbewertungsverfahren.“ (Artikel 17 der IEA).

(beispielsweise verwenden Sie bereits Instrumente zur Bewertung der Interoperabilitätsreife bestehender digitaler öffentlicher Dienste), prüfen Sie bitte, wie diese Verfahren und/oder ihre Ergebnisse in den Interoperabilitätsbewertungsprozess integriert werden können. Falls dies auf Sie nicht zutrifft, prüfen Sie, ob Sie die Durchführung von Interoperabilitätsbewertungen mit Maßnahmen kombinieren können, die die Interoperabilitätsreife Ihrer Einrichtung insgesamt stärken würden.

### 5.2.3 Lehren aus früheren Fällen

Sie können innerhalb Ihrer Einrichtung bestimmte Verfahren ermitteln, die sich bereits durch hohe Interoperabilität auszeichnen. Unabhängig davon, ob die Interoperabilität für die grenzüberschreitende Ebene gilt oder nicht, sollten Sie sicherstellen, dass Sie aus diesen Fällen lernen, da dieselben Mechanismen für andere Anwendungsfälle gelten könnten. Es ist unerheblich, wenn ein bestimmter Fall nicht ganz mit Ihrem Anwendungsfall übereinstimmt; Sie können dennoch einige Teile des Verfahrens anpassen oder diese Fälle genau prüfen, damit Sie ein besseres Verständnis der Interoperabilität und der damit verbundenen Prozesse gewinnen. Auch im Bereich der IT-Sicherheit oder des Datenschutzes könnten entsprechende Bewertungen gefunden werden und als hilfreiche Beispiele dienen.

### 5.2.4 Bestehende Governance in verwandten Bereichen

Nach Artikel 17 Absatz 4 der IEA müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen allen an der Umsetzung der IEA beteiligten nationalen Behörden schaffen. Diese können auf bestehenden Mandaten und Verfahren beruhen. Möglicherweise gibt es bereits Verfahren für das Treffen von Entscheidungen, die öffentliche Einrichtungen rechtlich, vertraglich oder technisch binden, wobei diese Verfahren eventuell bestehenden Governance-Strukturen und Verfahren wie Folgenabschätzungen unterliegen. Versuchen Sie, den Ort der Interoperabilitätsbewertung in diesen Verfahren zu ermitteln, indem Sie beispielsweise andere einschlägige Bewertungen ermitteln, um auf diese Weise die relevanteste Anlaufstelle für Interoperabilitätsbewertungen und „verwandte Bewertungen“ zu finden. Erkenntnisse aus ähnlichen Bewertungen könnten Ihnen auch als Entscheidungshilfe dienen, ob in Ihrem Fall eine Interoperabilitätsbewertung erforderlich ist oder ob die Verpflichtung bereits durch eine verwandte oder vorherige Bewertung erfüllt wurde.

## 5.3 Nachhaltigkeit, kontinuierliche Verbesserung und wechselseitiges Lernen

Wie jeder organisatorische Prozess müssen auch der Interoperabilitätsbewertungsprozess und seine Governance nachhaltig sein und im Laufe der Zeit verbessert werden. Dabei können Methoden wie die OODA-Schleife (Observe-Orient-Decide-Act) oder der PDSA-Zyklus (Plan-Do-Study-Adjust) hilfreich sein.

Nehmen Sie sich beim Sammeln von Erfahrungen mit Interoperabilitätsbewertungen Zeit, um die für das gesamte Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sowie die einzelnen Schritte zu überdenken und zu dokumentieren. Was hat gut funktioniert? Mit welchen Herausforderungen waren Sie konfrontiert? Wie könnte man die Bewertungsmethoden verfeinern? Diese Überlegungen könnten Sie dazu anregen, Ihren Bewertungsansatz zu aktualisieren, damit Sie bei künftigen Evaluierungen von den bisherigen Erfahrungen profitieren. Erwägen Sie die Erstellung eines Dokuments mit den gewonnenen Erkenntnissen oder die Aktualisierung Ihrer internen Bewertungsleitlinien mit dem Ziel, dort die gewonnenen Erkenntnisse zu erfassen.

Prüfen Sie zu diesem Zweck auch die Umsetzung der verbindlichen Anforderung. Selbst wenn Sie bei der Aufstellung Ihres Masterplans für die Umsetzung sehr präzise vorgehen, könnten Sie doch Aspekte außer Acht lassen, die in der Praxis die Umsetzung und den Gesamtprozess beeinträchtigen könnten. Richten Sie Mechanismen für Feedback-Schleifen ein, um diese Informationen an diejenigen Personen

weiterzugeben, die die Bewertungen tatsächlich durchführen. Ein begrüßenswertes Nebenprodukt ist dabei, dass Sie die Verantwortung für die gesamte Bewertung auf alle Beteiligten der Prozesskette übertragen. Dies dürfte die Motivation erhöhen und die Qualität der Bewertungsergebnisse verbessern. Feedback-Schleifen bilden darüber hinaus die Grundlage für eine kontinuierliche Verbesserung des Verfahrens und sollten daher über individuelle Interoperabilitätsbewertungen hinausgehen.

Organisationen, die auf diesem Gebiet bereits weiter vorangeschritten sind, können auch Methoden wie die OODA-Schleife oder den PDSA-Zyklus nutzen. So könnte die Governance der Interoperabilitätsbewertung beispielsweise einen Mechanismus zur Beobachtung der Umsetzung des eingeführten Interoperabilitätsbewertungsprozesses in jeder einzelnen Phase, die Wechselbeziehung zwischen diesen unterschiedlichen Phasen und eine Beobachtung des gesamten Verfahrens (einschließlich seiner Governance) umfassen. Diese Methoden sollten kontinuierlich überprüft werden, um die Wirksamkeit und Effizienz des Interoperabilitätsbewertungsprozesses zu verbessern.

Wichtig ist auch der Austausch über bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse mit anderen Organisationen. Interoperabilität ist eine kollektive Anstrengung und der Wissensaustausch kann Verbesserungen im gesamten öffentlichen Sektor der EU beschleunigen. Ziehen Sie in Erwägung, einen Beitrag zur Gemeinschaft für ein interoperables Europa<sup>21</sup> zu leisten oder sich am Austausch mit Fachkollegen in anderen öffentlichen Verwaltungen zu beteiligen. Die einheitlichen Anlaufstellen und die Interoperabilitätskoordinatoren auf nationaler und EU-Ebene können eine unterstützende Rolle spielen (insbesondere in größeren Regierungsstrukturen, die mehrere zuständige Behörden umfassen).

## 5.4 (Sanfte) Wegbereiter

Einige allgemeinere Maßnahmen können bei der Durchführung von Interoperabilitätsbewertungen ebenfalls einen wichtige Beitrag leisten.

### 5.4.1 Organisationskultur

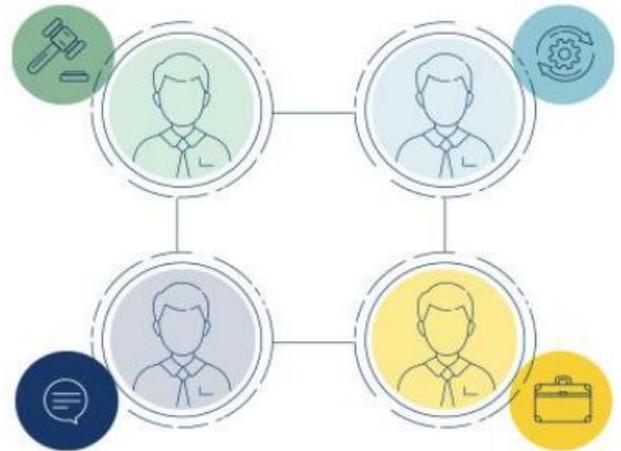
Bei der Arbeit an der Interoperabilität ist der kulturelle Aspekt von Organisationen ebenfalls von entscheidender Bedeutung. Bei der Interoperabilität geht es darum, zusammenzuarbeiten und nicht nur technische, sondern auch organisatorische „Silos“ einzureißen. Es bedarf einer besonderen Denkweise, um den Wert der Interoperabilität zu erkennen. In diesem Sinne sind Interoperabilitätsbewertungen mehr als nur technische Verfahren, denn sie können eine zentrale Funktion im Vorantreiben des organisatorischen Wandels erfüllen. Durch diese Bewertungen erhalten Organisationen ein tieferes Verständnis der Art und Weise, wie verschiedene Systeme interagieren, und können fundiertere Entscheidungen nicht nur über IT-Entwicklungen, sondern auch über politische Entwicklungen im Allgemeinen treffen. Bei der Auseinandersetzung mit der Frage, wie eine Interoperabilitätsbewertung durchgeführt werden soll, sollten Sie daher auch die in Ihrer Organisation herrschende Denkweise und das Ausmaß berücksichtigen, in dem deren Mitglieder Erwägungen zur Interoperabilität kennen und offen für sie sind.

---

<sup>21</sup> Informationen über diese Gemeinschaft werden zunehmend im Portal für ein interoperables Europa bereitgestellt werden.

### 5.4.2 Kompetenzen für Interoperabilitätsbewertungen

Die Durchführung von Interoperabilitätsbewertungen erfordert besondere Kompetenzen, die in dem/den Team(s), das/die die spezifische Bewertung durchführen wird/werden, vorhanden sein sollten. Im Allgemeinen empfehlen wir Ihnen, mit multidisziplinären Teams zu arbeiten, da bei Bewertungen Fragen aus unterschiedlichen Bereichen – von politischen Fragen bis hin zu IT-Fragen oder rechtlichen Fragen – aufgeworfen werden können.<sup>22</sup> Ein multidisziplinäres Team besteht aus Personen mit unterschiedlichen Fachkenntnissen, die gemeinsam an den betreffenden Aufgaben arbeiten. Ein solches Team kann Experten für das jeweilige Thema (z. B. Gesundheit, Steuern oder Bildung), Legisten, Fachleute für Dienstgestaltung, Spezialisten für Geschäftsregeln usw. umfassen. Als Ausgangspunkt für die Bestimmung der Profile, die Sie benötigen, können Sie die unterschiedlichen (rechtlichen, organisatorischen, semantischen und technischen) Interoperabilitätsdimensionen berücksichtigen.



Kleineren öffentlichen Einrichtungen könnte es Schwierigkeiten bereiten, geeignete Sachverständige zu finden. Daher ist es wichtig, flexible Unterstützungsmaßnahmen zu planen, die bis zur Übertragung der Durchführung der Interoperabilitätsbewertungen reichen können. Die Übertragung der Durchführung bedeutet jedoch nicht, dass die rechtliche Verantwortung übertragen wird.

### 5.4.3 Möglichkeiten der Weiterverwendung und Automatisierung erkunden

Um den Aufwand und die Ressourcen für die Datenverarbeitung so gering wie möglich zu halten, sollten Sie auch sicherstellen, dass nur Daten, die für die Interoperabilitätsbewertung relevant sind, erhoben werden. Sorgen Sie dafür, dass die erhobenen Daten möglichst weitgehend für ähnliche Bewertungen und Verfahren weiterverwendet werden können.

Verwenden Sie die von der Kommission bereitgestellten Instrumente zur Automatisierung dieser Aufgaben so weit, wie dies möglich ist. Vervollständigen Sie die Instrumente bei Bedarf, um ihre Automatisierung zu maximieren.

### Zusammenfassung

Um aus Interoperabilitätsbewertungen den vollen Nutzen ziehen zu können, muss für den gesamten Prozess ein solides Governance-System geschaffen werden. Dies sollte auf der Einbindung von Bewertungen in bestehende Verfahren aufbauen (unabhängig davon, ob diese gut etabliert sind und offenkundig sind oder ob gewisse Erkundungsbemühungen erforderlich sind). Die einheitliche Anlaufstelle in einem Mitgliedstaat oder der Interoperabilitätskoordinator einer EU-Einrichtung kann den Wissensaustausch mit anderen öffentlichen Stellen, die ebenfalls Verfahren einrichten, erleichtern.

Es ist wichtig, den Kontext zu berücksichtigen, in dem diese Bewertungen stattfinden, da die staatlichen Strukturen, bestehende Governance-Verfahren, die mit den Bewertungen in Zusammenhang stehen,

<sup>22</sup> Als Inspiration kann das Themenpapier zu multidisziplinären Teams [Multidisciplinary teams in digital-ready policymaking](#) dienen.

oder bestehende Anwendungsfälle wertvolle Erkenntnisse sowie Möglichkeiten für eine Weiterverwendung bieten können. Ferner ist es ratsam, die Organisationskultur, in der die Bewertung vorgenommen wird, sowie die vorhandenen Kompetenzen zu berücksichtigen.

# 6 Weitere Ressourcen und Weiterentwicklung dieser Leitlinien



Diese Leitlinien sollen als erster Ausgangspunkt für den Umgang mit Interoperabilitätsbewertungen dienen. Eine Reihe zusätzlicher Ressourcen steht bereits zur Verfügung. Andere befinden sich in der Entwicklung oder werden in den kommenden Monaten entwickelt. Dieses Kapitel gibt einen kurzen Überblick über die bestehenden und die künftigen Ressourcen und endet mit einer kurzen Erläuterung der Weiterentwicklung der Leitlinien.

## 6.1 Bestehende Ressourcen

### [Portal für ein interoperables Europa](#)

Das Portal für ein interoperables Europa ist die zentrale Stelle für den Wissensaustausch sowohl über die IEA im Allgemeinen als auch über bestimmte Themen (z. B. Interoperabilitätsbewertungen und sogar einzelne Interoperabilitätslösungen).

### **EIF**

Der [Europäische Interoperabilitätsrahmen](#) ist der Leitfaden zur Interoperabilität öffentlicher Dienste in der EU. Ein grundlegendes Merkmal des EIF besteht darin, dass er die Interoperabilität nicht nur als technische Frage, sondern auch als eine Frage definiert, die sich aus vier Dimensionen zusammensetzt (rechtliche, organisatorische, semantische und technische Aspekte). Er gibt 47 Empfehlungen zu rund 12 Grundsätzen und seine Weiterentwicklung wird vom Beirat für ein interoperables Europa gesteuert.

Einen kurzen Überblick finden Sie hier: [New European Interoperability Framework \(youtube.com\)](#)

### **EIF-Instrumentarium**

Das EIF-Instrumentarium ([EIF Toolbox](#)) wurde entwickelt, um öffentlichen Verwaltungen auf nationaler Ebene als Orientierungshilfe zu dienen und sie mit den Instrumenten auszustatten, die sie benötigen, um zur Förderung der Interoperabilität auf nationaler und EU-Ebene ihre NIF an den EIF anzupassen. Darüber hinaus können Sie dort unter [Solutions](#) (Lösungen) auch nach Grundsätzen gruppierte Lösungen finden.

[Better Regulation Guidelines and Better Regulation Toolbox](#) (Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung und Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung)

In den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung werden die Grundsätze dargelegt, denen die Kommission bei der Ausarbeitung neuer Initiativen und Vorschläge sowie bei der Verwaltung und Bewertung bestehender Rechtsvorschriften folgt. Die Leitlinien gelten für jede Phase des Gesetzgebungszyklus. Sie werden von dem Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung begleitet, mit dem die Leitlinien in die Praxis umgesetzt und Orientierungshilfen, Tipps und bewährte Verfahren vorgestellt werden.

[Interoperable Europe Academy](#) (Akademie für ein interoperables Europa)

Die Akademie für ein interoperables Europa (IOPEU Academy) ist eine von der Kommission geförderte Bildungsinitiative. Ihr Hauptziel besteht darin, die fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen öffentlicher Verwaltungen im Bereich der Interoperabilität zu fördern. Zu diesem Zweck bietet die Akademie offene Online-Lehrveranstaltungen (MOOC) an (einschließlich Kursen über die Interoperabilität im Allgemeinen, den EIF und die Europäische Referenzarchitektur für Interoperabilität).

## 6.2 Künftige Instrumentarien

Von der Kommission bereitgestellte, für den freiwilligen Einsatz vorgesehene Online-Tools können bei der Durchführung der Interoperabilitätsbewertung sowie bei der Erstellung und Veröffentlichung des entsprechenden Berichts behilflich sein. Die Nutzung der Tools der Kommission wird dringend empfohlen, da sie auch in den breiteren Kontext des Portals für ein interoperables Europa eingebettet werden, in dem die Berichte veröffentlicht werden – dadurch werden sie mehr Interessenträgern wie beispielsweise öffentlichen Einrichtungen zugänglich gemacht, und das wechselseitige Lernen sowie die Weiterverwendung von Daten, Konzepten und Lösungen werden auf diese Weise gefördert. Wenn Sie durch den Austausch Ihrer Erfahrungen und Ideen zur Entwicklung dieser Tools beitragen möchten, könnten Sie sich an den Workshops beteiligen, für die auf dem Portal für ein interoperables Europa geworben wird (z. B. [Interoperable Europe portal user group meetings](#)).

## 6.3 Die künftige Entwicklung von Leitlinien

Diese aktuelle Ausgabe der Leitlinien soll Ihnen nicht nur bei der Durchführung der eigentlichen Bewertungen, sondern auch bei der Einrichtung der Bewertungsverfahren und ihrer Einbeziehung in Ihre bestehenden Verfahren als Orientierung dienen. Die Bewertungen sind bisher noch nicht obligatorisch, daher können wir nicht sagen, wie diese Verfahren in Ihrem konkreten Fall aussehen werden. Die Leitlinien werden sich daher weiterentwickeln und an die neuen Umstände anpassen, sobald die Bewertungen obligatorisch geworden sind, d. h. sobald die ersten Bewertungen durchgeführt wurden und wir in Ihren Berichten etwas darüber erfahren. Daher möchten wir Sie dazu anregen, nicht nur Ihre Erfahrungen bei der Befolgung der Leitlinien sondern auch bei ihrer Umsetzung zu dokumentieren und uns Ihre Rückmeldungen zu geben. Sie können dies tun, indem Sie Teilnehmer unserer [collection on the Interoperable Europe portal](#) (Sammlung zum Portal für ein interoperables Europa) werden; dort können Sie stets die neueste Fassung der Leitlinien und zusätzliche nützliche Informationen finden und an Diskussionen mit anderen praktischen Anwendern teilnehmen.

Ihre Erfahrungen und die Rückmeldungen des Beirats für ein interoperables Europa und seiner Arbeitsgruppen werden uns bei der Erstellung der nächsten Ausgabe dieser Leitlinien helfen. Die Bewertungen können hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Ziele sehr unterschiedlich ausfallen und die Leitlinien sollten die derzeitige Praxis widerspiegeln. Die Leitlinien werden daher häufig überarbeitet werden, damit sie so relevant und nützlich wie möglich bleiben.



@InteroperableEU



Join the Interoperable Europe  
LinkedIn group



@InteroperableEurope

Subscribe to  
the **interoperable** newsletter  
europe